

# Ä M T S B L Ä T T

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2006 – Nr. 9

Ausgegeben: Dresden, am 15. Mai 2006

F 6704

## INHALT

### A. BEKANNTMACHUNGEN

#### I. Gesamtkirchliche Verlautbarungen

Evangelische Kirche in Deutschland – Bekanntmachung der Richtlinie des Rates der EKD über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD

A 49

#### II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz zur Reform der Verwaltungsstruktur in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwStrukG)

Vom 2. April 2006

A 51

Beschluss des Schlichtungsausschusses

Vom 24. April 2006

A 57

Arbeitsrechtsregelung über Einmalzahlungen für die Jahre 2006 und 2007

Vom 10. April 2006

A 58

#### III. Mitteilungen

Abkündigung der Landeskollekte für Erwachsenenbildung – Tagungsarbeit – Kirchentagsarbeit am Sonntag Exaudi (28. Mai 2006)

A 58

Veränderung im Kirchenbezirk Chemnitz

A 59

Veränderung im Kirchenbezirk Marienberg

A 59

Veränderung im Kirchenbezirk Stollberg

A 59

#### V. Stellenausschreibungen

1. Pfarrstellen

A 59

2. Kantorenstellen

A 60

4. Gemeindepädagogenstellen

A 61

6. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin

A 62

7. Sekretär/Sekretärin

A 62

#### VI. Hinweise

Mitgliederversammlung des Lutherischen Einigungswerkes in Leipzig/Schriftenreihe des Lutherischen Einigungswerkes

A 63

### B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST

900 Jahre Benno von Meißen

Anmerkungen zur Wirkungsgeschichte des heiligen Bischofs Benno von Oberlandeskirchenrat i. R. Dieter

Auerbach

B 21

## A. BEKANNTMACHUNGEN

### I.

#### Gesamtkirchliche Verlautbarungen

#### Evangelische Kirche in Deutschland

Reg.-Nr. 6013 (6) 38

Dresden, am 25. April 2006

Nachstehend wird die vom Rat der EKD erlassene Richtlinie über die Anforderungen der privatrechtlich beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD 2005 S. 413) bekannt gemacht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens  
In Vertretung des Präsidenten

Leuthold  
Oberlandeskirchenrätin

**Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Artikel 9 Buchst. b Grundordnung  
über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland  
und des Diakonischen Werkes der EKD**

**Vom 1. Juli 2005**

Der Rat empfiehlt mit Zustimmung der Kirchenkonferenz folgende Richtlinie nach Artikel 9 Buchst. b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

(1) Diese Richtlinie regelt die Anforderungen an die in privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsverhältnissen beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Dienststellen und Einrichtungen der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihres Diakonischen Werkes. Den Gliedkirchen und ihren Diakonischen Werken wird empfohlen, ihre entsprechenden Regelungen auf der Grundlage dieser Richtlinie zu treffen.

(2) Andere kirchliche und diakonische Einrichtungen, Werke und Dienste im Bereich der evangelischen Kirche können diese Richtlinie aufgrund von Beschlüssen ihrer zuständigen Gremien anwenden. Für eine kirchliche oder diakonische Einrichtung einer Freikirche, die Mitglied im Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland ist, tritt anstelle der Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland in § 3 Absatz 1 die Freikirche.

(3) Diese Richtlinie gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen.

**§ 2**

**Grundlagen des kirchlichen Dienstes**

(1) Der Dienst der Kirche ist durch den Auftrag bestimmt, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Alle Frauen und Männer, die in Anstellungsverhältnissen in Kirche und Diakonie tätig sind, tragen in unterschiedlicher Weise dazu bei, dass dieser Auftrag erfüllt werden kann. Dieser Auftrag ist die Grundlage der Rechte und Pflichten von Anstellungsträgern sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

(2) Es ist Aufgabe der kirchlichen und diakonischen Anstellungsträger, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit den christlichen Grundsätzen ihrer Arbeit vertraut zu machen. Sie fördern die Fort- und Weiterbildung zu Themen des Glaubens und des christlichen Menschenbildes.

**§ 3**

**Berufliche Anforderung bei der Begründung  
des Arbeitsverhältnisses**

(1) Die berufliche Mitarbeit in der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie setzt grundsätzlich die Zugehörigkeit zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer Kirche voraus, mit der die Evangelische Kirche in Deutschland in Kirchengemeinschaft verbunden ist.

(2) Für Aufgaben, die nicht der Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung oder Leitung zuzuordnen sind, kann von Absatz 1 abgewichen werden, wenn andere geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht zu gewinnen sind. In diesem Fall können auch Personen eingestellt werden, die einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen angehören sollen. Die Einstellung von Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, muss im Einzelfall unter Beachtung der Größe der Dienststelle oder Einrichtung und ihrer sonstigen Mitarbeiterschaft sowie der wahrzunehmenden Aufgaben und des jeweiligen Umfeldes geprüft werden. § 2 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Für den Dienst in der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie ist ungeeignet, wer aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist, ohne in eine andere Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen übergetreten zu sein. Ungeeignet kann auch sein, wer aus einer anderen Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland oder der Vereinigung Evangelischer Freikirchen ausgetreten ist.

**§ 4**

**Berufliche Anforderung während des Arbeitsverhältnisses**

(1) Je nach Aufgabenbereich übernehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Verantwortung für die glaubwürdige Erfüllung kirchlicher und diakonischer Aufgaben. Sie haben sich daher loyal gegenüber der evangelischen Kirche zu verhalten.

(2) Von evangelischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie Schrift und Bekenntnis anerkennen. Sofern sie in der Verkündigung, Seelsorge, Unterweisung oder Leitung tätig sind, wird eine inner- und außerdienstliche Lebensführung erwartet, die der übernommenen Verantwortung entspricht.

(3) Von christlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass sie Schrift und Bekenntnis achten und für die christliche Prägung ihrer Einrichtung eintreten.

(4) Nichtchristliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben den kirchlichen Auftrag zu beachten und die ihnen übertragenen Aufgaben im Sinne der Kirche zu erfüllen.

**§ 5**

**Verstöße gegen berufliche Anforderungen an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

(1) Erfüllt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter eine in dieser Richtlinie genannte berufliche Anforderung an die Mitarbeit im kirchlichen oder diakonischen Dienst nicht mehr, soll der Anstellungsträger durch Beratung und Gespräch auf die Beseitigung des Mangels hinwirken. Als letzte Maßnahme ist nach Abwägung der Umstände des Einzelfalles eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund möglich, wenn der Mangel nicht auf andere Weise (z. B. Versetzung, Abmahnung, ordentliche Kündigung) behoben werden kann.

(2) Ein Grund für eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere der Austritt aus der evangelischen Kirche oder ein Verhalten, das eine grobe Missachtung der evangelischen Kirche und ihrer Ordnungen und somit eine Beeinträchtigung der Glaubwürdigkeit des kirchlichen Dienstes darstellt.

(3) Ein Kündigungsgrund kann auch gegeben sein, wenn eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus einer anderen als der evangelischen Kirche austritt.

**§ 6**

**Gliedkirchliche Bestimmungen**

Soweit Anforderungen in gliedkirchlichen Regelungen für besondere Berufsgruppen über die Anforderungen dieser Richtlinie hinausgehen, bleiben sie unberührt.

Hannover, den 1. Juli 2005

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland  
Bischof Dr. Wolfgang Huber

## II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

### Kirchengesetz

#### zur Reform der Verwaltungsstruktur in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Verwaltungsstrukturgesetz – VerwStrukG)

Vom 2. April 2006

Reg.-Nr. 1230/232

Die Synode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat mit der gemäß § 49 Abs. 1 der Kirchenverfassung erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel 1

##### Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 (ABl. S. A 99), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 3. April 2001 (ABl. S. A 107), wird wie folgt geändert:

1. § 15 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. § 17 wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Organisation und Verwaltung des Kirchenbezirks und die Aufsicht über die Kirchengemeinden im Kirchenbezirk werden durch Kirchengesetz geregelt.“

#### Artikel 2

##### Kirchengesetz über die Regionalkirchenämter (Regionalkirchenämtergesetz – RKÄG)

#### § 1

- (1) Die Aufsicht über die Kirchengemeinden, Kirchspiele, Kirchengemeindeverbände sowie deren Einrichtungen obliegt den Regionalkirchenämtern, soweit diese nicht dem Landeskirchenamt vorbehalten ist.
- (2) Zuständigkeit, Sitz, Amts- und Aufgabenbereich der Regionalkirchenämter bestimmt das Landeskirchenamt.

#### § 2

- (1) Das Regionalkirchenamt wird unter der Bezeichnung Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens – Regionalkirchenamt (mit Ortsbezeichnung) – geführt. Es untersteht dem Landeskirchenamt.
- (2) Dem Regionalkirchenamt obliegen insbesondere
  - a) die Erteilung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Genehmigungen,
  - b) die Prüfung von Anliegen und Beratung der Kirchengemeinden,
  - c) der Erlass von Verwaltungsakten,
  - d) die Entscheidungen über Rechtsmittel und Gesuche,
  - e) alle sonstigen zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Das Regionalkirchenamt ist verpflichtet, dem Landeskirchenamt unaufgefordert und unverzüglich über alle wichtigen Vorkommnisse von allgemeiner landeskirchlicher Bedeutung zu berichten.

#### § 3

- (1) Das Regionalkirchenamt wird von einem rechtskundigen Mitarbeiter im höheren Verwaltungsdienst geleitet.

- (2) Das Landeskirchenamt ernennt den Leiter des Regionalkirchenamtes nach Gehör der Superintendenten und der Kirchenbezirksvorstände der Kirchenbezirke seines Amtsgebietes.
- (3) Die Mitarbeiter stehen im landeskirchlichen Dienst. Anstellungsbehörde ist das Landeskirchenamt.
- (4) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Regionalkirchenamtes erforderlichen Mittel werden vom Landeskirchenamt aus dem Haushalt der Landeskirche zugewiesen.

#### § 4

- (1) Mitglieder des Regionalkirchenamtes sind der Leiter des Regionalkirchenamtes und die Superintendenten des Amtsgebietes.
- (2) Zur Entscheidungsfindung des Regionalkirchenamtes, den Kirchenbezirk und seine Kirchengemeinden betreffend, sind der Leiter des Regionalkirchenamtes und der jeweilige Superintendent des Kirchenbezirkes berufen. Zur Beschlussfassung des Regionalkirchenamtes bedarf es der Übereinstimmung zwischen dem Leiter des Regionalkirchenamtes und dem Superintendenten des betreffenden Kirchenbezirkes. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das Landeskirchenamt.
- (3) Bestimmte Aufgabenbereiche der Regionalkirchenämter werden durch das Landeskirchenamt den Leitern der Regionalkirchenämter zur selbstständigen Erledigung übertragen. Die Superintendenten sind zuvor zu hören.
- (4) Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

#### Artikel 3

##### Änderung des Kirchengesetzes über die Kirchenbezirke

Das Kirchengesetz über die Kirchenbezirke (Kirchenbezirksgesetz – KBezG –) vom 11. April 1989 (ABl. S. A 43), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. April 2005 (ABl. S. A 53), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Satz 3 wird aufgehoben.
2. In § 7 Abs. 2, § 9 Abs. 2 Buchstabe f und Absatz 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Absätze 2 und 3, § 15 Abs. 3, § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1 Satz 3 und Absätze 3 und 4 wird das Wort „Bezirkskirchenamt“ jeweils durch das Wort „Regionalkirchenamt“ ersetzt.
3. In § 9 Abs. 2 Satz 1, § 13 Abs. 2 Satz 3 und § 14 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „Bezirkskirchenamts“ jeweils durch das Wort „Regionalkirchenamtes“ ersetzt.
4. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 4 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:  
„An den Tagungen der Kirchenbezirkssynode nehmen der Superintendent und der Leiter des Regionalkirchenamtes beratend teil. Der Superintendent kann sich dabei durch seinen vom Landeskirchenamt bestellten Stellvertreter, der Leiter des Regionalkirchenamtes von einem Mitarbeiter vertreten lassen.“

b) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Gleiches gilt für die Mitglieder der Landessynode, zu deren Wahlkreis der Kirchenbezirk gehört, die im Kirchenbezirk wohnenden berufenen Mitglieder der Landessynode, die Mitglieder der Generalsynode der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und die Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

5. In § 14 Abs. 5 Satz 2 werden die Wörter „der Kirchenamtsratsstelle“ durch die Wörter „des Regionalkirchenamtes“ ersetzt.
6. In § 8 Abs. 6, § 14 Abs. 2 Nr. 1 und Absatz 5 Satz 2, § 15 Abs. 1 wird das Wort „Kirchenamtsrat“ durch die Wörter „Leiter des Regionalkirchenamtes“ ersetzt.
7. In § 16 Abs. 6 Buchstabe e wird das Wort „Kirchenamtsrats“ durch die Wörter „Leiters des Regionalkirchenamtes“ ersetzt.

#### Artikel 4

##### Änderung der Kirchengemeindeordnung

Die Kirchengemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. April 2005 (ABl. S. A 53), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 3, § 11 Abs. 1 Satz 2, § 13 Abs. 2 Buchstabe h, § 17 Abs. 1 Satz 2, § 18 Abs. 4 Satz 6, § 21 Abs. 3, § 22 Satz 3, § 26 Abs. 4 Satz 2, § 30 Abs. 4 Satz 1, § 31 Abs. 4 Satz 3, § 41 Abs. 4 Sätze 2 und 3, § 44 Abs. 1 und 2, § 47 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Absatz 2, Absatz 3 Sätze 1 und 4, Absätze 4 bis 5 wird das Wort „Bezirkskirchenamt“ jeweils durch das Wort „Regionalkirchenamt“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 5, § 7 Abs. 5, § 17 Abs. 4, § 32 Abs. 3, § 45 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2, wird das Wort „Bezirkskirchenamtes“ jeweils durch das Wort „Regionalkirchenamtes“ ersetzt.
3. § 9 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
4. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird das Wort „Landeskirchenamt“ durch das Wort „Regionalkirchenamt“ ersetzt.
  - b) Dem Absatz 2 wird der bisherige Absatz 3 als neuer Absatz 2 vorangestellt.
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
5. § 32 Abs. 6 wird wie folgt geändert:  
Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
„Sind der anstellenden Kirchengemeinde im Schwesterkirchverhältnis oder dem Kirchspiel mehrere Pfarrstellen zugeordnet worden, ist nach Absatz 5 zu verfahren.“
6. § 47 Abs. 1 wird wie folgt geändert:  
In Satz 1 werden die Wörter „nach § 38 Abs. 1“ gestrichen.

#### Artikel 5

##### Kirchengesetz über die Bildung und Tätigkeit kassenführender Stellen (Kassenstellengesetz – KSG)

##### § 1

- (1) Für Kirchengemeinden und Kirchenbezirke werden kassenführende Stellen eingerichtet. Die Zuordnung der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke zu den kassenführenden Stellen und deren Zuständigkeitsbereich ergibt sich aus der Anlage zu diesem Kirchengesetz. Die kassenführenden Stellen werden unter der Bezeichnung „Kassenverwaltung (mit Aufführung der Standortbezeichnung)“ geführt.

- (2) Die kassenführende Stelle ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung des in der Anlage zu diesem Kirchengesetz bestimmten Kirchenbezirkes (Trägerkirchenbezirk).

##### § 2

- (1) Der kassenführenden Stelle obliegt die Erstellung der Haushalt- und Stellenplanentwürfe nach den Vorgaben der ihr zugeordneten Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sowie deren gesamte Kassen- und Rechnungsführung gemäß § 41 Abs. 1 der Kirchlichen Haushaltordnung, mit Ausnahme vorhandener Zahlstellen.
- (2) Zu diesem Zweck unterstützen die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke die kassenführende Stelle bei der Aufgabenerfüllung.
- (3) Die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke können mit dem Trägerkirchenbezirk die Übernahme der Erledigung weiterer Aufgaben gegen Gebühren vereinbaren.

##### § 3

Die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke sind im Rahmen der kirchengesetzlichen Aufgabenzuweisung nach § 2 Abs. 1 verpflichtet, die Leistungen der kassenführenden Stelle in Anspruch zu nehmen. Das Recht der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke zur Selbsterledigung dieser Aufgaben geht insoweit auf die kassenführende Stelle über.

##### § 4

Die Kosten der kassenführenden Stelle sind durch Beiträge der ihr zugeordneten Kirchengemeinden und Kirchenbezirke zu decken. Die Beiträge setzen sich jeweils aus einem Grundbeitrag und einem Deckungsbeitrag zusammen. Das Nähere regelt eine Ausführungsverordnung.

##### § 5

- (1) Die Mitarbeiter der kassenführenden Stelle werden vom Trägerkirchenbezirk angestellt.
- (2) Der Trägerkirchenbezirk und die weiteren durch den Zuständigkeitsbereich gemäß der Anlage zu diesem Kirchengesetz bestimmten Kirchenbezirke bilden für die Belange der kassenführenden Stelle einen Ausschuss, dem je ein Mitglied der Kirchenbezirksvorstände, ein Mitarbeiter des Regionalkirchenamtes, der Leiter der kassenführenden Stelle und höchstens zwei weitere fachkundige Personen angehören. Entscheidungen des Trägerkirchenbezirkes werden durch den Ausschuss vorbereitet. Der Leiter der kassenführenden Stelle hat im Ausschuss kein Stimmrecht.

##### § 6

- (1) Sollen Kirchenbeamte, die am 31. Dezember 2005 in einem Kirchenbeamtendienstverhältnis in der Verwaltung von Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden oder Kirchenbezirken stehen, bis spätestens 1. Januar 2008 vom bisherigen Dienstherrn zu einem Trägerkirchenbezirk versetzt werden, sind durch den Trägerkirchenbezirk entsprechende Kirchenbeamtenstellen zu errichten. Über Anzahl und Art dieser Stellen im Rahmen der Stellenpläne für die kassenführenden Stellen entscheidet das Landeskirchenamt.
- (2) Das Einverständnis des Kirchenbezirks als aufnehmender Dienstherr hinsichtlich der Versetzung von Kirchenbeamten gemäß den zum Zeitpunkt der Versetzung geltenden kirchenbeamtenrechtlichen Bestimmungen gilt bei Versetzungen der in Absatz 1 genannten Kirchenbeamten als erteilt.

- (3) Darüber hinaus ist die Besetzung der Stellen in den kassenführenden Stellen vorrangig mit Bewerbern aus den bisherigen Verwaltungszentralen oder Kirchgemeindeverwaltungen bei entsprechender Eignung vorzunehmen. Hierzu sind die Stellen intern auszuschreiben.

### § 7

Einrichtungen zum Zwecke gemeinschaftlicher Erfüllung von Verwaltungsaufgaben, die keine Kirchgemeindeverbände sind, können von Kirchgemeinden und Kirchenbezirken nur dann fortgeführt werden, wenn ihr Aufgabenbereich den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht entgegensteht. Bestehende Gründungsvereinbarungen oder sonstige vertragliche Grundlagen sind bis zum 31. Dezember 2007 anzupassen. Kommt eine Anpassung nicht zustande, ist eine Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zulässig.

### § 8

- (1) Das Landeskirchenamt kann die Zuordnung der Standorte der kassenführenden Stellen durch Verordnung auf übereinstimmenden Antrag der Kirchenbezirke der in der Anlage zu diesem Kirchengesetz bestimmten Zuständigkeitsbereiche ändern.
- (2) Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

## Artikel 6

### Änderung des Kirchgemeindeverbandsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Kirchgemeindeverbände – Kirchgemeindeverbandsgesetz – KGVG – vom 20. April 1994 (ABl. S. A 100), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. April 2005 (ABl. S. A 53), wird wie folgt geändert:

- In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Kirchgemeinden“ die Wörter „im Bereich der Friedhofs- oder Waldverwaltung“ eingefügt.
- In § 6 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 werden die Wörter „Bezirkskirchenamt und das Landeskirchenamt können“ durch die Wörter „Regionalkirchenamt kann“ ersetzt.
- § 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - In Satz 1 wird das Wort „Bezirkskirchenamt“ durch das Wort „Regionalkirchenamt“ ersetzt.
  - Satz 2 wird aufgehoben.
- In § 12 Abs. 1 werden das Komma und die Wörter „soweit dies nicht unmittelbare Aufgabe des Landeskirchenamtes ist“ gestrichen.
- Nach § 13 wird folgender § 14 eingefügt:

### „§ 14

#### Auflösung von Kirchgemeindeverbänden

- Im Falle der Auflösung des Kirchgemeindeverbandes hat das Regionalkirchenamt den Kirchgemeindeverband abzuwickeln und einen Liquidator zu bestimmen. Der Kirchgemeindeverband führt ab dem Zeitpunkt seiner Auflösung den Zusatz ‚in Liquidation‘ (i. L.).
- Der Liquidator hat das Verbandsvermögen für die Begleichung der Verbindlichkeiten des Verbandes einzusetzen, die Abschlussrechnung zu erstellen und die Verbandsgemeinden zur Abschlussversammlung einzuberufen.
- Die Befugnisse der Aufsichtsbehörde werden durch die Auflösung des Verbandes nicht berührt.

- (4) Mit Feststellung des Abschlusses der Liquidation auf der Abschlussversammlung erlischt die Rechtsfähigkeit des Verbandes. Der Abschluss der Liquidation ist im Amtsblatt bekannt zu machen.“

6. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Wird innerhalb von drei Jahren nach Wirksamkeit des Ausscheidens der Verbandsgemeinde der Verband aufgelöst, haftet die ausgeschiedene Verbandsgemeinde auch für nach ihrem Ausscheiden begründete Verbindlichkeiten bis zum Abschluss der Liquidation. Dies gilt nicht, wenn die ausgeschiedene Kirchgemeinde bis 31.03.2006 einem anderen Kirchgemeindeverband beigetreten ist.“

7. § 16 wird wie folgt gefasst:

### „§ 16

#### Anpassung der Satzungen bestehender Kirchgemeindeverbände

- Die Satzungen bestehender Kirchgemeindeverbände sind bis zum 31. Dezember 2007 an die Maßgabe des § 1 Abs. 1 Satz 1 anzupassen. Soweit bestehende Kirchgemeindeverbände bereits bis zum 31. Dezember 2005 für die Kirchgemeinden Leistungen auf dem Gebiet des Archivwesens erbracht haben, können sie bis zum 31. Dezember 2007 ihre Satzungen auch zur Fortsetzung dieses Zwecks anpassen. Kommt eine wirksame Anpassung der Satzung bis zum 31. Dezember 2007 nicht zustande, ist der Kirchgemeindeverband aufgelöst.
- Neugründungen von Kirchgemeindeverbänden sind nur zulässig, wenn ihre Satzung ausschließlich auf eine Tätigkeit gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 gerichtet ist.
- Fällt ein Verbandsmitglied weg, tritt dessen Rechtsnachfolger in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein.“
- § 17 wird wie folgt geändert:
 

Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bis zum 31. Dezember 2007 werden die Aufgaben des Regionalkirchenamtes nach § 14 Abs. 1 vom Bezirkskirchenamt wahrgenommen.“

## Artikel 7

### Kirchengesetz zur Bildung und Tätigkeit von Zentralstellen für Grundstücks-, Mitglieder- und Personalverwaltung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Zentralstellengesetz – ZentStG)

#### Abschnitt I

#### Bildung und Tätigkeit einer Zentralstelle für Grundstücksverwaltung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

### § 1

Zur Unterstützung kirchlicher Grundstückseigentümer wird im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens eine Zentralstelle für Grundstücksverwaltung gebildet. Die Zentralstelle führt die Bezeichnung „Grundstücksamt“.

### § 2

- (1) Das Grundstücksamt ist zuständig für die:

- Beratung der kirchlichen Grundstückseigentümer bei der Verwaltung, Nutzung und Vermarktung von Grundstücken

und Gebäuden, auch soweit sie selbst als Mieter, Pächter, Erbbaurechtsnehmer oder sonstiger Nutzer betroffen sind. Angelegenheiten der baulichen Unterhaltung kirchlicher Gebäude bleiben unberührt;

2. Vorbereitung aller Rechtsgeschäfte und sonstigen rechtsverbindlichen Erklärungen kirchlicher Grundstückseigentümer, die
    - a) den Erwerb, die Veräußerung, den Tausch von Grundstücken oder von Rechten an Grundstücken einschließlich Wohnungseigentum,
    - b) die Belastung von Grundstücken oder von Rechten an Grundstücken,
    - c) die Vergabe, die Belastung und die Veräußerung von Erbbaurechten oder
    - d) die Vermietung, Verpachtung, sonstige Nutzung von Grundstücken und Gebäuden betreffen;
  3. Abrechnung der Betriebskosten für Gebäude kirchlicher Grundstückseigentümer;
  4. Festsetzung der Dienstwohnungsvergütungen;
  5. Erfassung aller Grundstücke kirchlicher Grundstückseigentümer und aller nach Nummern 2, 3 und 4 entstehenden Daten in einer zentralen Datenbank.
- (2) Im Auftrag kirchlicher Grundstückseigentümer kann das Grundstücksamt weitere Leistungen erbringen.

### § 3

- (1) Kirchliche Grundstückseigentümer im Sinne dieses Gesetzes sind alle Kirchgemeinden, Kirchspiele, kirchlichen Lehen, Kirchenärare, Kirchgemeindeverbände und Kirchenbezirke.
- (2) Das Grundstücksamt kann mit Zustimmung des Landeskirchenamtes Leistungen gemäß § 2 für andere Grundstückseigentümer erbringen.

### § 4

- (1) Die kirchlichen Grundstückseigentümer sind verpflichtet, für die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Grundstücksangelegenheiten das Grundstücksamt in Anspruch zu nehmen und hierbei in der jeweils erforderlichen Weise mitzuwirken. Für die in § 2 Abs. 1 Nr. 3 genannten Angelegenheiten kann das Landeskirchenamt Ausnahmen von Satz 1 bewilligen.
- (2) Die kirchlichen Grundstückseigentümer sind verpflichtet, dem Grundstücksamt alle für die Erfassung der Grundstücke und Verträge gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 erforderlichen Angaben zu übermitteln, ihm weitere dafür benötigte Unterlagen und Bescheinigungen in Kopie zu überlassen und alle eintretenden dauernden oder vorübergehenden Veränderungen rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Im Rahmen der Zuständigkeit nach § 2 ist das Grundstücksamt zur Einsichtnahme in das Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts einschließlich der Einsichtnahme in die Grundakten sowie zur Einsichtnahme in das Liegenschaftskataster und die Akten der zuständigen Baubehörde berechtigt.

### § 5

- (1) Die Inanspruchnahme der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 geregelten Leistungen und die Erfüllung der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5 genannten Aufgaben ist für die kirchlichen Grundstückseigentümer kostenlos.
- (2) Für die Anfertigung der Betriebskostenabrechnung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird ein Entgelt erhoben. Gleiches gilt, sofern das Grundstücksamt weitere Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 übernimmt oder für andere Grundstückseigentümer gemäß § 3 Abs. 2 tätig wird.

### § 6

- (1) Das Grundstücksamt erteilt die in kirchlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Genehmigungen.
- (2) Soweit für Grundstücksangelegenheiten die Legitimation der Mitglieder eines Kirchenvorstandes, Kirchenbezirksvorstandes oder Kirchgemeindeverbandsvorstandes notwendig ist, kann das Grundstücksamt an Stelle des Regionalkirchenamtes das erforderliche Zeugnis ausstellen.

## Abschnitt II

### Bildung und Tätigkeit einer Zentralstelle für Mitgliederverwaltung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

### § 7

Zur Unterstützung der Kirchgemeinden bei der ordnungsgemäßen Führung und laufenden Aktualisierung der Gemeindegliederverzeichnisse wird eine Zentralstelle für Mitgliederverwaltung errichtet. Die im Landeskirchenamt bestehende Zentrale Organisationsstelle Meldewesen wird in diese Zentralstelle überführt.

### § 8

- (1) Die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
  1. Zentrale Speicherung aller für die Mitgliederverwaltung der Landeskirche erforderlichen Daten;
  2. Pflege des zentralen Datenbestandes nach Nummer 1 durch
    - a) den Datenaustausch mit den Meldebehörden,
    - b) die Bündelung und Abwicklung sämtlicher Informationsflüsse von und zu den Meldebehörden und sonstigen kommunalen und staatlichen Stellen,
    - c) die zentrale Erfassung von Umgemeindungen;
  3. Datenaufbereitung für kirchliche Dienststellen;
  4. Gewährleistung des innerkirchlichen und zwischenkirchlichen Datenaustausches auf der Grundlage datenschutzrechtlicher Vorschriften unter Beachtung weiterer Bestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland;
  5. Abgleich zwischen kommunalen und kirchlichen Regionalstrukturen.
- (2) Die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung ist hinsichtlich der zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 gehaltenen personenbezogenen Daten verantwortliche Stelle gemäß § 2 Abs. 8 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland.

### § 9

- (1) Zur Führung und Fortschreibung ihrer Gemeindegliederverzeichnisse sind die Kirchgemeinden im Rahmen des § 8 Abs. 1 verpflichtet, die Leistungen der Zentralstelle für Mitgliederverwaltung in Anspruch zu nehmen und die sich hieraus ergebenden Anforderungen zu erfüllen. Die Leistungen und Anforderungen nach Satz 1 werden durch eine Ausführungsverordnung näher bestimmt.
- (2) Die Kirchgemeinden sind verpflichtet, die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben durch Erteilung von Auskünften und Erledigung anderer notwendiger Aufträge zu unterstützen.
- (3) Im Übrigen kann die Zentralstelle für Mitgliederverwaltung von den Kirchgemeinden für weitere Leistungen unter Beachtung einer Gebührenordnung in Anspruch genommen werden.

**Abschnitt III****Bildung und Tätigkeit einer Zentralstelle für Personalverwaltung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens****§ 10**

Zur Unterstützung der kirchlichen Anstellungsträger im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in Personalangelegenheiten und zur weiteren Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Personalsachbearbeitung wird eine Zentralstelle für Personalverwaltung gebildet.

**§ 11**

Die Zentralstelle für Personalverwaltung ist für die Bearbeitung der mit der Begründung, der Veränderung, dem Verlauf und der Beendigung von Anstellungsverhältnissen zusammenhängenden Personalangelegenheiten im Auftrag kirchlicher Anstellungsträger zuständig. Dazu gehören insbesondere die

1. Erfassung der für die Personalsachbearbeitung erforderlichen Angaben;
2. Vorbereitung von Verträgen, Vertragsänderungen oder Beendigungen von Dienstverhältnissen;
3. Überwachung von Terminen und rechtlichen Vorgaben für die kirchlichen Anstellungsträger;
4. Beratung der kirchlichen Anstellungsträger zur Vorbereitung von Personalentscheidungen;
5. Zusammenarbeit mit der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle.

**§ 12**

- (1) Die Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbände und Kirchenbezirke sind verpflichtet, für ihre Personalfälle die Zentralstelle für Personalverwaltung in Anspruch zu nehmen. Hierzu informieren sie die Zentralstelle für Personalverwaltung über alle vorgesehenen Anstellungen und dauernden oder vorübergehenden Veränderungen zum Zwecke der rechtzeitigen Beratung und der Vorbereitung aller erforderlichen Verträge und Vertragsänderungen einschließlich der Vorbereitung der Beendigung von Dienstverhältnissen.
- (2) Der Zentralstelle für Personalverwaltung sind die für die Personalsachbearbeitung notwendigen Angaben zu übermitteln und die dafür benötigten Unterlagen zeitweise zu überlassen. Entsprechendes gilt für die Dienstverhältnisse von Kirchenbeamten.
- (3) Die Zentralstelle für Personalverwaltung meldet der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle die Personalfälle nach Absatz 1 Satz 1 für die Bezügeberechnung. Nur diese gemeldeten Personalfälle dürfen durch die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle in die Berechnung der Dienstbezüge aufgenommen werden.

**Abschnitt IV****Gemeinsame Bestimmungen****§ 13**

- (1) Das Grundstücksamt und die Zentralstellen für Personal- und Mitgliederverwaltung sind rechtlich unselbstständige landeskirchliche Dienststellen. Sie unterstehen dem Landeskirchenamt.
- (2) Die Mitarbeiter der Zentralstellen für Grundstücks-, Mitglieder- und Personalverwaltung stehen in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche.
- (3) Das Landeskirchenamt erlässt die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen.

**Artikel 8****Änderung des Kirchengesetzes über Zuweisungen an die Kirchgemeinden und Kirchenbezirke (Zuweisungsgesetz – ZuwG)**

Das Kirchengesetz über Zuweisungen an die Kirchgemeinden und Kirchenbezirke (Zuweisungsgesetz – ZuwG) vom 2. April 1998 (ABl. S. A 61), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. November 1999 (ABl. S. A 232), wird wie folgt geändert:

§ 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter „Allgemein- und Verwaltungskostenzuweisung“ durch das Wort „Allgemeinkostenzuweisung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Neben der Allgemeinkostenzuweisung erhalten Kirchgemeinden und Kirchspiele eine Verwaltungskostenzuweisung nach Maßgabe der Pfarrstellenplanung. Anspruchsberechtigte der Zuweisung ist bei Schwesterkirchverhältnissen die anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 KGStrukG.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der prozentuale Anteil der Allgemeinkosten- und der Verwaltungskostenzuweisung am Verteilvolumen wird durch das jeweilige Haushaltgesetz bestimmt.“

**Artikel 9****Änderung des Kirchengesetzes über die Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Mitarbeitergesetz – LMG)**

Das Kirchengesetz über die Regelung der privatrechtlichen Dienstverhältnisse der Mitarbeiter der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliches Mitarbeitergesetz – LMG) vom 26. März 1991 (ABl. S. A 35), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. April 2004 (ABl. S. A 89), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Anstellung von Mitarbeitern darf nur auf der Grundlage eines genehmigten Stellenplanes mit einer entsprechenden für die Anstellung freien Stelle erfolgen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) die für seine Tätigkeit erforderlichen Ausbildungsabschlüsse besitzt,“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst und folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Die Anstellung von Mitarbeitern bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung. Für Mitarbeiter in Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbänden gilt sie als erteilt, wenn die Zentralstelle für Personalverwaltung die Anstellung ohne Vorlage bei der Aufsichtsbehörde abschließend bearbeitet. Bei der Anstellung von Mitarbeitern im Verkündigungsdienst wirkt die Zentralstelle für Personalverwaltung mit dem Superintendenten und dem Fachberater zusammen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ausnahmefällen“ die Wörter „mit aufsichtsbehördlicher Genehmigung“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für Entscheidungen über eine Ausnahme nach Absatz 2 Buchstabe a ist gemäß § 3 der Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Artikel 9 Buchstabe b der Grundordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD 2005 S. 413) zu verfahren.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Landeskirchenamt kann über die in Absatz 2 Satz 4 genannten Fälle hinaus die Zentralstelle für Personalverwaltung mit der abschließenden Bearbeitung von Anstellungsverfahren beauftragen.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die Absatznummerierung entfällt.

### Artikel 10

#### Änderung des Kirchengesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz – KVwGG)

Das Kirchengesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz – KVwGG) vom 3. April 2001 (ABl. S. A 107) wird wie folgt geändert:

1. § 27 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nr. 1 wird das Wort „Bezirkskirchenamt“ durch das Wort „Regionalkirchenamt“ und das Wort „Bezirkskirchenamtes“ durch das Wort „Regionalkirchenamtes“ ersetzt.

2. § 62 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können die Revision auch durch Beamte und Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Beamte und Diplomjuristen im höheren Verwaltungsdienst einlegen und begründen lassen.“

3. § 77 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „werden“ die Wörter „bis zum 30. Juni 2006“ eingefügt.

bb) In Satz 3 wird der den Satz abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „spätestens jedoch am 30. Juni 2006.“

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Nicht abgeschlossene Verfahren nach Absatz 4 gehen am 1. Juli 2006 unabhängig vom jeweiligen Verfahrensstand auf das kirchliche Verwaltungsgericht über. Auf nach Satz 1 übergegangene Verfahren sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.“

### Artikel 11

#### Folgeänderungen anderer Gesetze

(1) Das Kirchengesetz über Rechtsstrukturen auf der Kirchengemeindeebene (Kirchgemeindestrukturengesetz – KGStrukG –) vom 2. April 1998 (ABl. S. A 55), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 17. November 2003 (ABl. 2004 S. A 1), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 6, § 8 Abs. 2 Satz 1, § 10 Abs. 3, § 11 Abs. 5 Sätze 1 und 2, § 14 Abs. 2 und 4 Satz 2 wird das Wort „Bezirkskirchenamt“ jeweils durch das Wort „Regionalkirchenamt“ ersetzt.

(2) Das Kirchengesetz über die kirchliche Vertretung des sorbischen Bevölkerungsanteils der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Sorbengesetz – SorbG –) vom 18. November 2002 (ABl. 2003 S. A 44) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 4 werden die Wörter „Evangelisch-Lutherische Bezirkskirchenamt Bautzen“ durch die Wörter „das für den Kirchenbezirk Bautzen zuständige Regionalkirchenamt“ ersetzt.

(3) Das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchensteuergesetz – KStG –) vom 23. Oktober 1990 (ABl. S. A 83), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 2. November 1994 (ABl. S. A 234), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 4 und § 15 Abs. 4 wird das Wort „Bezirkskirchenamt“ jeweils durch das Wort „Regionalkirchenamt“ ersetzt.

(4) Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz – PfGErgG –) vom 16. April 1997 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 24. Oktober 2005 (ABl. S. A 189), wird wie folgt geändert:

1. In § 34 Abs. 1 wird das Wort „Bezirkskirchenamt“ durch das Wort „Regionalkirchenamt“ ersetzt.

2. In § 37 wird das Wort „Bezirkskirchenamt“ durch das Wort „Regionalkirchenamt“ ersetzt.

(5) Die Kollektenordnung vom 14. November 1969 (ABl. S. A 95) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Bezirkskirchenamt“ durch das Wort „Regionalkirchenamt“ ersetzt.

(6) Das Kirchengesetz über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Diakoniegesetz) vom 22. März 1991 (ABl. S. A 20) wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 4 wird das Wort „Bezirkskirchenamt“ jeweils durch das Wort „Regionalkirchenamt“ ersetzt.

(7) Die Ordnung über die Bildung der Kirchenvorstände in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchenvorstandsbildungsordnung – KVBO –) vom 2. November 1988 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 3. April 2001 (ABl. S. A 89), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3, § 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 2, § 10 Abs. 2 Satz 2, § 13 Buchstabe a, § 14 Satz 2 wird das Wort „Bezirkskirchenamt“ jeweils durch das Wort „Regionalkirchenamt“ ersetzt.

2. In der Überschrift zu § 9 wird das Wort „Bezirkskirchenamt“ durch das Wort „Regionalkirchenamt“ ersetzt.

3. In § 9 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Bezirkskirchenamtes“ durch das Wort „Regionalkirchenamtes“ ersetzt.

(8) Das Kirchengesetz über das Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchliche Haushaltordnung – KHO –) vom 11. April 2005 (ABl. S. A 53) wird wie folgt geändert:

In § 67 Abs. 3 Buchstabe d wird das Wort „Bezirkskirchenamt“ durch das Wort „Regionalkirchenamt“ ersetzt.



- (9) Das Kirchengesetz über das Rechnungsprüfungsamt (Rechnungsprüfungsamtsgesetz – RPAG –) vom 5. April 1995 (ABl. S. A 57), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. April 2005 (ABl. S. A 53), wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Abs. 2 werden die Wörter „Amtsstellen der Bezirkskirchenämter“ durch das Wort „Regionalkirchenämtern“ ersetzt.
  2. In § 1a Abs. 1 wird das Wort „Bezirkskirchenämter“ durch das Wort „Regionalkirchenämter“ ersetzt.
- (10) Das Kirchengesetz über die Besoldung der Pfarrer (Pfarrerbesoldungsgesetz – PFBG –) vom 26. März 1996 (ABl. S. A 89), zuletzt geändert durch die Verordnung mit Gesetzeskraft vom 5. Dezember 2005 (ABl. 2006 S. A 1), wird wie folgt geändert:
- In § 10 Abs. 3 wird das Wort „Bezirkskirchenamt“ durch das Wort „Grundstücksamt“ ersetzt.

### Artikel 12 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in diesem Kirchengesetz weibliche oder männliche Bezeichnungen gewählt wurden, gelten diese jeweils auch für Personen des anderen Geschlechts.
- (2) Soweit in Kirchengesetzen, Verordnungen nach § 42 Abs. 1 der Kirchenverfassung Sachsens oder Verträgen mit Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland das Bezirkskirchenamt aufgeführt ist, geht dessen Zuständigkeit ab 1. Januar 2008 auf das jeweilige Regionalkirchenamt über.

### Artikel 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Artikel 5 §§ 1, 2, 4 bis 8, Artikel 10 Nr. 2 und 3, Artikel 12 bis 13 treten am 1. Juli 2006 in Kraft.
- (2) Artikel 6 Nr. 1 und Nr. 5 bis 8, Artikel 7 §§ 7 bis 9 und 13, Artikel 8 treten am 1. Januar 2007 in Kraft.
- (3) Im Übrigen tritt dieses Kirchengesetz am 1. Januar 2008 in Kraft.
- (4) Ab 1. Januar 2007 ist für die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens die Richtlinie des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Artikel 9 Buchstabe b der

Grundordnung über die Anforderungen der privatrechtlichen beruflichen Mitarbeit in der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Diakonischen Werkes der EKD vom 1. Juli 2005 (ABl. EKD 2005 S. 413) auf privatrechtliche Dienstverhältnisse anzuwenden.

- (5) Das Kirchengesetz über die Bezirkskirchenämter vom 30. Oktober 1989 (ABl. S. A 95) tritt am 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit vollzogen und verkündet.

Die Kirchenleitung  
der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Bohl

### Anhang zu Artikel 5 Anlage zu § 1 und § 8 des Kirchengesetzes über die Bildung und Tätigkeit kassenführender Stellen (Kassenstellengesetz – KSG):

#### Aufstellung der Standorte, Zuständigkeitsbereiche und der Trägerkirchenbezirke der kassenführenden Stellen

##### Zuständigkeitsbereich:

Unter dem Zuständigkeitsbereich werden jeweils die Kirchenbezirke einschließlich aller dem Kirchenbezirk nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Kirchenbezirksgesetz angehörenden Kirchgemeinden erfasst.

Standort	Zuständigkeitsbereich (geordnet nach Kirchenbezirken)	Trägerkirchenbezirk
Bautzen	Bautzen, Kamenz, Löbau-Zittau	Bautzen
Chemnitz	Annaberg, Chemnitz, Flöha, Glauchau, Marienberg, Stollberg	Chemnitz
Dresden	Dresden Mitte, Dresden Nord, Großenhain, Meißen	Dresden Nord
Grimma	Grimma, Leisnig-Oschatz, Rochlitz	Grimma
Leipzig	Borna, Leipzig	Leipzig
Pirna	Dippoldiswalde, Freiberg, Pirna	Pirna
Zwickau	Aue, Auerbach, Plauen, Zwickau	Zwickau

## Beschluss des Schlichtungsausschusses

Reg.-Nr. 6010 (9) 397

Nachstehend wird gemäß § 18 Abs. 5 Satz 4 des Landeskirchlichen Mitarbeitergesetzes die durch den Schlichtungsausschuss beschlossene Arbeitsrechtsregelung über Einmalzahlungen für die Jahre 2006 und 2007 vom 10. April 2006 bekannt gemacht.

Dresden, 24. April 2006

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens  
Hofmann

## Arbeitsrechtsregelung über Einmalzahlungen für die Jahre 2006 und 2007

Vom 10. April 2006

Der Schlichtungsausschuss der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat auf Grund von § 18 Abs. 3 Satz 3 Landeskirchliches Mitarbeitergesetz (LMG) vom 26. März 1991 (ABl. S. A 35) in der Fassung des Kirchengesetzes zur Änderung des Landeskirchlichen Mitarbeitergesetzes vom 26. April 2004 (ABl. S. A 89) die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

### § 1

#### Einmalzahlung für Mitarbeiter, die unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Dienstvertragsordnung fallen

(1) Die unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Dienstvertragsordnung fallenden Mitarbeiter, mit Ausnahme der Mitarbeiter in den Vergütungsgruppen II a bis I a, erhalten für die Jahre 2006 und 2007 jeweils eine Einmalzahlung in Höhe von 210,- Euro, die mit den Bezügen für den jeweiligen Monat Juni ausgezahlt wird.

Der Anspruch auf die Einmalzahlung besteht, wenn der Mitarbeiter an mindestens einem Tag des jeweiligen Monats Juni Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gegen einen unter den Geltungsbereich der Kirchlichen Dienstvertragsordnung fallenden Anstellungsträger hat; dies gilt auch für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird. Die Einmalzahlung wird auch gezahlt, wenn eine Mitarbeiterin wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes in dem jeweiligen Fälligkeitsmonat keine Bezüge erhalten hat.

- (2) Nichtvollbeschäftigte erhalten den Teilbetrag der Einmalzahlung, der dem Verhältnis der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit zu der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten entspricht, mindestens jedoch 50,- Euro. Maßgebend sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Juni 2006 und 1. Juni 2007.
- (3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

### § 2

#### Einmalzahlung für Praktikanten

Für die unter den Geltungsbereich der Regelung Nr. 5 – Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten – fallenden Praktikanten gilt § 1 mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Betrags von 210,- Euro der Betrag von 70,- Euro tritt. Der in Absatz 2 Satz 1 genannte Mindestbetrag gilt nicht.

### § 3

#### In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Schlichtungsausschuss  
Der Vorsitzende  
Dr. Muster

## III. Mitteilungen

### Abkündigung

#### der Landeskollekte für Erwachsenenbildung – Tagungsarbeit – Kirchentagsarbeit am Sonntag Exaudi (28. Mai 2006)

Reg.-Nr. 141320-10 (1) 12

Unter Hinweis auf den Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2005/2006 (ABl. S. A 117/118) wird empfohlen, die Abkündigung mit folgenden Angaben zu gestalten:

„Wenn Dein Kind Dich morgen fragt ...“ – dann werden wir Antwort geben müssen, darauf, wie wir die Welt unter dem Wort Gottes eingerichtet haben, was wir getan haben, damit wir so zusammen leben können, wie Gott das von uns will. Kirchentagsarbeit gibt Impulse für das Nachdenken darüber, wie wir als Christen in dieser Welt, in diesem Land, in dieser Zeit leben können. „Wenn Dein Kind Dich morgen fragt ...“ war die Losung des Kirchentags im letzten Jahr in Hannover.

Mit seiner Arbeit wirkt der Landesausschuss Sachsen daran mit, dass die bei uns wichtigen Themen – wie z. B. Arbeitslosigkeit – deutlicher auf Kirchentagen diskutiert werden. Unsere Landeskirche will dafür sorgen, dass bei der Verständigung über zentrale Inhalte des Glaubens auf Kirchentagen die Offenheit für alle, aber nicht für alles, stärker als Leitprinzip in den Blick kommt. Für die Unterstützung der Arbeit von Kongress und Kirchentag in Sachsen ist ein Teil dieser Kollekte bestimmt.

Der andere Teil finanziert Vorhaben der Evangelischen Erwachsenenbildung. Um das Evangelium in unserer sich ständig wandelnden Gesellschaft wirksam bezeugen zu können, brauchen Christinnen und Christen neben einem festen persönlichen Glauben eine gehörige Portion Bildung. Damit aus Informationen Wissen wird, damit wir Orientierung finden in der Flut von Medien- und Informations-Angeboten, ist es besonders wichtig, die eigene Spiritualität zu entdecken, im eigenen Glauben sprachfähig und damit für andere erkennbar zu werden.

Die Evangelische Erwachsenenbildung bietet dazu in den Gemeinden, in den Kirchlichen Werken und in Tagungshäusern Weiterbildung und Beratung an, die Menschen in ihren jeweiligen Lebenslagen bei der Suche nach Lebensorientierung und Lebensgestaltung hilft. Evangelische Erwachsenenbildung versteht dabei Bildung immer als ganzheitliches Lernen mit Leib, Seele und Geist. Besonderes Augenmerk legt sie auf die Bildungsbedürfnisse Ehrenamtlicher. Gemeinden und Regionen können auch auf der Suche nach neuen Wegen in ihrer Arbeit von der EEB Unterstützung erhalten.

## Veränderung im Kirchenbezirk Chemnitz

### Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. St.-Pauli-Kreuz-Kirchgemeinde Chemnitz und der Ev.-Luth. St.-Jakobi-Johannis-Kirchgemeinde Chemnitz (Kbz. Chemnitz)

Reg.-Nr. 50-Chemnitz, St. Pauli-Kreuz 1/595

Die Ev.-Luth. St.-Pauli-Kreuz-Kirchgemeinde Chemnitz und die Ev.-Luth. St.-Jakobi-Johannis-Kirchgemeinde Chemnitz sind gemäß § 1 Abs. 7 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Kirchgemeindeordnung und §§ 2, 3 Kirchgemeindestrukturgesetz durch Verordnung des Landeskirchenamtes

vom 06.12.2005 mit Wirkung vom 01.01.2006 in einem Schwesterkirchverhältnis verbunden worden.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde ist gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz die Ev.-Luth. St.-Pauli-Kreuz-Kirchgemeinde Chemnitz.

## Veränderung im Kirchenbezirk Marienberg

### Namensfeststellung

Reg.-Nr. 50-Lauterbach (Mar.) 1/273

Als amtlicher Name der bisher unter der Bezeichnung Ev.-Luth. Heilandskirchgemeinde Lauterbach geführten, überwiegend aber als Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauterbach bezeichneten Kirchgemeinde wird festgestellt:

„Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lauterbach“.

## Veränderung im Kirchenbezirk Stollberg

### Namensänderung der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Klaffenbach

Reg.-Nr. 50-Chemnitz-Klaffenbach 1/152

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Klaffenbach hat ihren amtlichen Namen geändert. Der neue Name lautet:

„Evangelisch-Lutherische  
Kreuzkirchgemeinde Chemnitz-Klaffenbach“.

Die Namensänderung ist vom Landeskirchenamt am 02.03.2006 genehmigt worden.

## V.

### Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **19. Juni 2006** einzureichen.

#### 1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstelle sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

**die 1. Pfarrstelle Großhennersdorf-Rennersdorf mit SK Berthelsdorf und SK Ruppertsdorf und SK Strahwalde (Kbz. Löbau-Zittau)**

2 Predigtstätten, außerdem monatlich 3 Sakramentsgottesdienste im Katharinenhof Großhennersdorf. – Dienstwohnung im Pfarrhaus Großhennersdorf (143 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern zuzüglich Amtszimmer (auch außerhalb der Wohnung möglich).

**die 1. Pfarrstelle Penig mit SK Wolkenburg und SK Kaufungen (Kbz. Rochlitz)**

2 Predigtstätten, außerdem werden in einem Pflegeheim Gottesdienste und Andachten gehalten. – Mit der Pfarrstelle ist die Pfarramtsleitung verbunden. – Dienstwohnung im Pfarrhaus Penig (124,94 m<sup>2</sup>) mit 3 Zimmern zuzüglich Amtszimmer.

**die 3. Pfarrstelle des Kirchspiels Rochlitzer Land (Kbz. Rochlitz)**

Der Schwerpunkt des Dienstes des künftigen Stelleninhabers oder der künftigen Stelleninhaberin im Kirchspiel liegt im Bereich der Kirchgemeinde Geringswalde.

4 Predigtstätten (es sind im Wechsel der Predigtstätten wöchentlich 1 – 2 Gottesdienste zu halten) – Dienstwohnung im Pfarrhaus Geringswalde (152 m<sup>2</sup>) mit 6 Zimmern. Amtszimmer außerhalb der Wohnung möglich.

**die 2. Pfarrstelle Rodewisch mit SK Rothenkirchen-Wernesgrün (Kbz. Auerbach)**

4 Predigtstätten (bei 2 Pfarrstellen) – Dienstwohnung im Pfarrhaus Rothenkirchen (121 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern und Amtszimmer.

**die 2. Pfarrstelle Schönheide (Kbz. Aue)**

Die Pfarrstelle ist für eine Wiederbesetzung mit einem Dienstumfang von 50 % (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang) freigegeben worden.

1 Predigtstätte, außerdem monatlich ein Gottesdienst im Seniorenpflegeheim. – Eine Dienstwohnung in erforderlicher Größe wird im Gemeindebereich beschafft.

**die 2. Pfarrstelle Sebnitz mit SK Hinterhermsdorf-Saupsdorf und SK Hohnstein-Ehrenberg und SK Lichtenhain-Ulbersdorf (Kbz. Pirna)**

Aufgrund von Strukturänderungen im Rahmen der Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirkes Pirna sind die Kirchgemeinden Hohnstein-Ehrenberg und Lichtenhain-Ulbersdorf in das Schwesterkirchverhältnis der Kirchgemeinden Sebnitz und Hinterhermsdorf-Saupsdorf eingetreten.

7 Predigtstätten, außerdem monatliche Gottesdienste in zwei Seniorenpflegeheimen (bei 2 Pfarrstellen). An mehreren dieser Predigtstätten wird aller zwei oder drei Wochen Gottesdienst gehalten. Die Festlegung der Aufgabenbereiche (Gottesdienstplanung, Seelsorgebezirke) für die Pfarrstelleninhaber im neuen Schwesterkirchverhältnis wird gemeinsam mit dem künftigen Inhaber der o. a. Pfarrstelle und den Kirchenvorständen erfolgen. Dienstwohnung im Pfarrhaus Hohnstein (163,4 m<sup>2</sup>) mit 6 Zimmern. Amtszimmer außerhalb der Wohnung möglich.

**die 2. Pfarrstelle Theuma mit SK Plauen-Oberlosa und SK Altensalz (Kbz. Plauen)**

2 Predigtstätten, an denen im wöchentlichen Wechsel Gottesdienst gehalten wird. – Dienstwohnung im Pfarrhaus Altensalz (101 m<sup>2</sup>) mit 4 Zimmern und Amtszimmer (außerhalb der Wohnung).

**2. Kantorenstellen****Kirchgemeinde Hartenstein (Kbz. Aue)**

6220 Hartenstein 49

In der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartenstein ist eine C-Kantorenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 50 % wegen Eintritt des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand zum 1. November 2006 neu zu besetzen. Die Kirchgemeinde hat 1300 Gemeindeglieder. Als Schwesterkirchgemeinde ist Thierfeld mit 530 Gemeindegliedern angeschlossen.

Zu den Aufgaben des Kirchenmusikers bzw. der Kirchenmusikerin gehören in Hartenstein:

- die musikalische Gestaltung von Gottesdiensten, Amtshandlungen und Gemeindeveranstaltungen
- die Leitung des Kirchenchores
- die Leitung der Vorkurrende und der Kurrende
- die Leitung der Flötengruppe und Erteilung des hinführenden Einzelunterrichtes
- die musikalische Heranführung und Förderung der Kinder und Nachwuchsmusiker
- Bereitschaft zur musikalischen Zusammenarbeit mit der Jungen Gemeinde
- Organisation von Kirchenmusiken

in Thierfeld:

- der Orgeldienst bei Kasualien.

Die Posaunenchor in Hartenstein und Thierfeld werden ehrenamtlich geleitet.

Die Gemeinde freut sich auf einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die die Kirchenmusik als Verkündigung des Gotteswortes versteht.

Anfragen sowie Bewerbungen sind bis zum **31. Juli 2006** an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Hartenstein, Kirchgasse 3, 08118 Hartenstein, Tel. (03 76 05) 51 14 zu richten.

**Kirchgemeinde Johanngeorgenstadt (Kbz. Aue)**

6220 Johanngeorgenstadt 45

In der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Johanngeorgenstadt ist ab sofort die Stelle eines C-Kantors/einer C-Kantorin mit einem Beschäftigungsumfang von 30 % zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören:

- Organistendienst für Gottesdienste an zwei Predigtstätten sowie bei Kasualien und anderen Veranstaltungen
- Kirchenchorleitung.

Die Kirchgemeinde freut sich auf einen neuen Kirchenmusiker/eine neue Kirchenmusikerin. Der Organistendienst dürfte besonders in der Stadtkirche reizvoll sein, da dort eine hochwertige Urban-Kreutzbach-Orgel steht.

Für weitere Informationen steht Pfarrer Schumann zur Verfügung, Tel. (0 37 73) 88 22 92 oder 88 26 69.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Johanngeorgenstadt, Kirchplatz 7, 08349 Johanngeorgenstadt zu richten.

**St.-Michaels-Kirchgemeinde Dresden-Bühlau (Kbz. Dresden Nord)**

6220 Dresden-Bühlau 78

Die Ev.-Luth. St.-Michaels-Kirchgemeinde Dresden-Bühlau und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Schönfeld-Weißenberg (im Schwesterkirchverhältnis miteinander verbunden) suchen zum 1. September 2006 einen B-Kirchenmusiker/eine B-Kirchenmusikerin für eine 70%ige Anstellung.

Zum Aufgabengebiet innerhalb der Stelle gehören:

- Organistendienste zu den Gottesdiensten und bei Kasualien
- die Leitung der Kirchenchöre für das Singen im Gottesdienst und für die Aufführung von Chorwerken
- die Weiterführung der Kinderchöre und Instrumentalkreise als Angebote für Jugendliche
- Kooperation mit dem vorhandenen Posaunenchor sowie Instrumentalkreis (beide ehrenamtlich geleitet).

Die Kirchgemeinden erwarten einen aufgeschlossenen Mitarbeiter/eine aufgeschlossene Mitarbeiterin, der/die mit den Pfarrern, den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und kirchenmusikalischen Gruppen engagiert und partnerschaftlich zusammenarbeiten. In beiden Kirchen stehen pneumatische Jehmlich-Orgeln aus den Jahren 1899 (Bühlau) und 1901 (Weißenberg) zur Verfügung.

Zu den beiden Kirchgemeinden gehören ca. 4000 Gemeindeglieder. Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer Dr. Matthias Krügel, Tel. (03 51) 2 68 30 96 und Pfarrer Michael Lehmann, Tel. (03 51) 2 68 32 57.

Bewerbungen sind an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

**Kirchgemeinde Borna-Canitz (Kbz. Leisnig-Oschatz)**

6220 Borna-Canitz 5

In der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Borna-Canitz mit den Schwesterkirchgemeinden Ganzig, Wellerswalde und Zaußwitz ist ab sofort eine C-Kantorenstelle mit einem Dienstumfang von 30 % zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören die musikalische Ausgestaltung der Sonntagsgottesdienste, die Leitung der Kantorei (25 Sängerinnen und Sänger) sowie der Neuaufbau einer Musikgruppe (Ausrichtung nach Absprache).

Die dörflich strukturierten Kirchgemeinden sind von der Kirchenmusik geprägt. Ein Posaunenchor und mehrere Jugendchöre werden ehrenamtlich geleitet. Auch in den Christenlehregruppen gehört das Musizieren dazu.

Die Kirchgemeinden wünschen sich nach einer langen Zeit der Vertretungen eine Persönlichkeit, die im christlichen Glauben verwurzelt ist und auf Menschen zugehen und sie für die Kirchenmusik in ihren verschiedenen Ausprägungen gewinnen kann. Wert wird auf eine gute Zusammenarbeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Schwesterkirchverhältnis sowie mit den angrenzenden Kirchgemeinden gelegt.

Bei entsprechender Ausbildung kann eine nebenamtliche Gemeindepädagogenstelle (36 % Beschäftigungsumfang) bei der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Strehla angeboten werden.

Anfragen beantwortet Pfarrer z. A. Jochen Kinder, Tel. (0 34 35) 62 31 50 oder pfarramt-borna@arcor.de.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand Borna-Canitz, OT Borna, Alte Schulstraße 14, 04758 Liebschützberg zu richten.

#### **Kirchgemeinde Strehla (Kbz. Leisnig-Oschatz)**

64103 Strehla 8

Bei der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Strehla ist ab sofort eine nebenamtliche Gemeindepädagogenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 36 % zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören die Leitung und Begleitung der Christenlehregruppe, der Jungschargruppe in Zusammenarbeit mit jugendlichen Ehrenamtlichen, des monatlichen Kinderkirchnachmittag gemeinsam mit der Schwesterkirchgemeinde Terpitz-Liebschütz-Schmorkau und gelegentliche Kindergottesdienste. Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit und der Arbeit mit Erwachsenen können in Absprache mit dem Pfarramtsleiter hinzukommen.

Die Kirchgemeinden wünschen sich eine Persönlichkeit, die im christlichen Glauben verwurzelt ist und auf Kinder und Jugendliche zugehen kann. Wichtig ist auch die Bereitschaft, eine Elternarbeit aufzubauen.

Wert wird auf eine gute Zusammenarbeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Schwesterkirchverhältnis sowie mit den angrenzenden Kirchgemeinden gelegt.

Bei entsprechender Ausbildung kann eine nebenamtliche C-Kirchenmusikerstelle (30 % Beschäftigungsumfang) bei der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Borna-Canitz angeboten werden.

Anfragen beantwortet Pfarrer Urs Ebenauer, Tel. (03 52 64) 9 07 97 oder pfarramt@kirche-strehla.de.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Kirchgemeinde Strehla, Pfarrweg 3, 01616 Strehla zu richten

#### **Kirchgemeinde Seiffen (Kbz. Marienberg)**

6220 Seiffen 8

Bei der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Seiffen im erzgebirgischen Weihnachtsland ist eine neu eingerichtete B-Kantorenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 70 % baldmöglichst zu besetzen.

Von dem künftigen Mitarbeiter/der künftigen Mitarbeiterin werden die musikalische Begleitung der Gottesdienste in der weltberühmten Kirche, die Weiterführung der Arbeit mit der Kantorei (ca. 35 Sänger), der traditionsreichen Kurrende (zzt. 12 Sänger) und dem Posaunenchor (ca. 30 Bläser) sowie als besonderer Schwerpunkt die Durchführung der täglichen Kirchenführungen (verbunden mit Orgelspiel und offenem Singen), die Gestaltung bzw. Organisation von monatlichen Konzerten sowie die Absi-

cherung der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für die Kirche erwartet.

Der Bewerber muss sich des großen Arbeitspensums in der Weihnachtszeit bewusst sein. Er kann sich auf viele motivierte Sänger und Bläser, eine historische Poppe-Orgel (16 Register, 2 Manuale und Pedal) aus dem Jahre 1873, eine sehr schöne Wohnung unmittelbar neben der Kirche sowie eine Fülle sehr reizvoller, interessanter Aufgaben freuen.

Auskünfte erteilt Pfarrer Michael Harzer, Tel. (03 73 62) 83 85.

Bewerbungen sind an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

#### **Peter-Paul-Kirchgemeinde Reichenbach (Kbz. Plauen)**

6220 Reichenbach Peter-Paul 93

Innerhalb des Schwesterkirchverhältnisses der Ev.-Luth. Peter-Paul-Kirchgemeinde Reichenbach (anstellende Kirchgemeinde), der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Reichenbach, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Mylau und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Neumark ist zum 1. August 2006 eine B-Kantorenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % zu besetzen.

Die Kirchgemeinden erwarten einen engagierten Mitarbeiter/eine engagierte Mitarbeiterin für die kirchenmusikalische Ausgestaltung der Gottesdienste und Kasualien, für die Weiterführung der Chorarbeit mit verschiedenen Altersgruppen, für übergemeindliche kirchenmusikalische Aufgaben sowie für die Organisation und Durchführung von Konzerten. Sie wünschen sich einen Kantor/eine Kantordin, der/die es versteht, Menschen an Musik heranzuführen und für Musik zu begeistern. Die Kirchgemeinden sehen in der kirchenmusikalischen Arbeit eine Chance, fern stehende Menschen der verschiedenen Altersgruppen zu erreichen und mit der christlichen Botschaft bekannt zu machen.

Im Schwesterkirchverhältnis ist außerdem ein C-Kirchenmusiker zu 50 % angestellt. Dienste werden daher vorrangig in der Trinitatiskirchgemeinde Reichenbach zu erbringen sein.

In der Trinitatiskirche befindet sich eine Eule-Orgel (Baujahr 1970/71, 23 Register auf zwei Manuale und Pedal, mechanische Schleiflade). Im Kirchsaal ist ein generalüberholter Blüthner-Flügel vorhanden.

Es besteht eine enge Zusammenarbeit mit der Vogtlandphilharmonie Greiz-Reichenbach und der Musikschule Vogtland.

Zwei verschieden große Wohnungen stehen zur Verfügung.

Weitere Auskünfte erteilt der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Trinitatiskirchgemeinde Reichenbach, Friedrich-Engels-Platz 9, 08468 Reichenbach, Tel. (0 37 65) 55 53-0, E-Mail: pfarramt@trinitatis-reichenbach.de.

Bewerbungen sind an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

## **4. Gemeindepädagogenstellen**

### **Kirchenbezirk Auerbach**

64101 Auerbach

Beim Ev.-Luth. Kirchenbezirk Auerbach ist ab 1. August 2006 eine hauptamtliche Gemeindepädagogenstelle im Umfang von 85 % zu besetzen. Einsatzorte werden vorrangig die St.-Nikolai-Kirchgemeinde Bergen und die St.-Katharinen-Kirchgemeinde Werda sein. Außerdem gehören zur Stelle die Erteilung von 8 Stunden Religionsunterricht und die Beteiligung an besonderen Projekten im Kirchenbezirk.

Von dem zukünftigen Mitarbeiter/der zukünftigen Mitarbeiterin wird erwartet: Einsatzfreudigkeit, die Fähigkeit und Bereitschaft

zur Zusammenarbeit mit den anderen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern und weitere Gewinnung und Förderung von Ehrenamtlichen.

Die Besetzung der Stelle erfolgt vorerst befristet.

Anfragen sind an die Bezirkskatechetin Ute Günther, Wildenauer Straße 21, 08237 Steinberg, OT Rothenkirchen, Tel. (03 74 62) 42 89 zu richten.

Bewerbungen sind an den Ev.-Luth. Kirchenbezirk Auerbach, Kirchenbezirksvorstand, Schlossplatz 3, 08209 Auerbach zu richten.

#### **Kirchgemeinde Ebersbach (Kbz. Großenhain)**

64103 Ebersbach 11

Bei der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ebersbach ist ab sofort eine nebenamtliche Gemeindepädagogenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 35 % neu zu besetzen.

Für weitere Informationen steht das Pfarramt in Ebersbach, Tel. (03 52 08) 28 32 gern zur Verfügung.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Ebersbach, Kalkreuther Straße 17, 01561 Ebersbach zu richten.

#### **Kirchgemeinde Großschirma (Kbz. Freiberg)**

64103 Großschirma 10

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großschirma sucht ab 1. August 2006 einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin für eine Teilanstellung innerhalb einer nebenamtlichen Gemeindepädagogenstelle. Der Beschäftigungsumfang beträgt 35 %.

Die Kirchgemeinde wünscht sich einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die in der Lage ist, die vorhandene Gruppenarbeit fortzuführen und Kinder und Familien für Kirche, Gemeinde und den Glauben zu begeistern. Dabei wird die Gewinnung und Beteiligung ehrenamtlicher Mitarbeiter in der Kinder- und Kindergottesdienstarbeit erwartet.

Für Anfragen steht Pfarrerin Sigrun Zemmrich, Tel. (03 73 28) 75 37, zur Verfügung.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Großschirma, Hauptstraße 50, 09603 Großschirma zu richten.

#### **Kirchgemeinde Arnsdorf (Kbz. Kamenz)**

64103 Arnsdorf 2

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Arnsdorf mit den Schwesternkirchen Fischbach und Wallroda suchen ab 1. September 2006 einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin für die nebenamtliche Gemeindepädagogenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Christenlehre in allen 3 Kirchgemeinden (zum Teil in Gruppen zusammengefasst)
- Kindergottesdienst (vierzehntägig in Arnsdorf)
- Kinder- und Jugendrüstzeiten
- Familienwochenenden.

Weitere Auskünfte erteilt das Pfarramt in Wallroda, Tel. (03 52 00) 2 43 96.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Arnsdorf, Hauptstr. 30, 01477 Arnsdorf zu richten.

#### **Peterskirchgemeinde Leipzig (Kbz. Leipzig)**

64103 Leipzig-Peters 40

Die Ev.-Luth. Peterskirchgemeinde Leipzig und ihre Schwesternkirchgemeinde Bethlehemgemeinde suchen für die gemeinsame

Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ab 1. August 2006 einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin. Der Beschäftigungsumfang beträgt 80 %.

Zum Aufgabenbereich gehören:

- Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Entwicklung von Initiativen und Projekten
- Gewinnung und Weiterbildung von Ehrenamtlichen
- Gestaltung von Familiengottesdiensten
- Schaffung von Verbindungen zwischen Kindergärten, Schulen und den Kirchgemeinden.

Die Stelle bietet Gelegenheit zur kreativen Gestaltung der Arbeit, die über den kirchlichen Bereich hinausgehende Wirkung entfalten soll.

Anfragen beantwortet Pfarrer Sebastian Feydt, Tel. (03 41) 3 01 82 10, E-Mail feydt@bethlehem-leipzig.de.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Peterskirchgemeinde Leipzig, Schletterstraße 5, 04107 Leipzig zu richten.

### **6. Sachbearbeiter/Sachbearbeiterin**

Reg.-Nr. 63101 Bautzen

Beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens ist befristet vom 1. Juni 2006 bis zum 31. Dezember 2007 die Stelle **eines Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin für Haushalt-, Kassen- und Rechnungswesen im gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst** mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % zu besetzen. Dienort ist die Kirchenamtsratsstelle in Bautzen.

Zu den Aufgaben gehören die Prüfung von Haushaltsplänen, die Bearbeitung der Finanzzuweisungen für die Kirchgemeinden sowie die Führung einer Kasse per GeKa-Kassenprogramm einschließlich verschiedener Kostenabrechnungen.

Einstellungsvoraussetzungen:

- Qualifikation für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst oder vergleichbare Ausbildung mit einschlägiger Berufserfahrung
- Kenntnisse der landeskirchlichen Strukturen
- Kenntnisse im Bereich des Kassen- und Rechnungswesens
- sicherer Umgang mit Informationstechnik
- Fähigkeit, sich schnell in neue Aufgabengebiete einzuarbeiten und fundiertes Wissen zu erwerben
- Fähigkeit zu selbstständiger und kooperativer Arbeit und Durchsetzungsvermögen
- guter mündlicher und schriftlicher Ausdruck
- Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche.

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen.

Ergänzende Auskunft erteilt unter der Rufnummer (0 35 91) 5 29 68 72 Frau Bürodirektorin Näcke.

Ihre aussagekräftige schriftliche Bewerbung mit Lebenslauf, Lichtbild und Zeugniskopie richten Sie bitte bis zum **22. Mai 2006** an die Kirchenamtsratsstelle Bautzen, August-Bebel-Platz 10 in 02625 Bautzen.

### **7. Sekretär/Sekretärin**

BA 11321

Für die Arbeit der Ehrenamtsakademie ist beim Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamt Sachsens die Stelle **eines Sekretärs/einer Sekretärin** mit einem Dienstumfang von 50 % ab dem 1. Juli 2006 zu besetzen.

Zunächst ist der Dienort im Landeskirchenamt in Dresden. Spätestens ab Januar 2007 wird die Ehrenamtsakademie nach Mei-

ßen wechseln. Die Stelle ist zunächst bis zum 31. Mai 2008 befristet.

Durch die Ehrenamtsakademie soll in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens die Arbeit mit Ehrenamtlichen gestärkt werden. Dafür wird eine Geschäftsstelle in Meißen eingerichtet. Für die Verwaltungsarbeit der Geschäftsstelle wird eine kompetenter Mitarbeiter/eine kompetente Mitarbeiterin gesucht.

Von dem Bewerber/der Bewerberin wird erwartet:

- Fähigkeit, sich schnell in neue Aufgabengebiete einzuarbeiten
- eine selbstständige Organisation der Verwaltungsarbeit
- Zusammenstellung und Aufarbeitung von Weiterbildungsangeboten
- Vorbereitung und Gestaltung von Druckerzeugnissen
- Einpflegen und Aufarbeiten von Daten für die Internetpräsentation

- Organisation von Tagungen
- Kommunikationsfähigkeit bei der Information über Weiterbildungsangebote
- Erfahrungen im Bereich ehrenamtlicher Arbeit
- Kenntnisse der landeskirchlichen Strukturen
- sicherer Umgang mit Informationstechnik und Programmen wie Word und Excel
- Teamfähigkeit
- gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kirchengemeindegliederzugehörigkeit

Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Bestimmungen.

Die schriftliche Bewerbung ist bis zum **9. Juni 2006** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

Ergänzende Auskunft erteilt unter der Rufnummer (03 51) 46 92-244 Herr Wilzki.

## VI. Hinweise

### Mitgliederversammlung

#### des Lutherischen Einigungswerkes in Leipzig/Schriftenreihe des Lutherischen Einigungswerkes

Reg.-Nr. 21 196/136

Das Lutherische Einigungswerk lädt nach Leipzig ein zur Pfingstkonferenz (mit Mitgliederversammlung) am Mittwoch, 7. Juni 2006, im Thomashaus, Thomaskirchhof 18 (früher Superintendentur, gegenüber Bachmuseum).

11:00 Uhr: Eröffnung mit Andacht (Pfarrer F. Klemm, Dittersdorf)

11:30 Uhr: Vortrag: „Mission in atheistischer Umgebung“. Pfarrer Neigenfind (Berlin-Marzahn, SELK) berichtet über seine Arbeit in diesem Berliner Stadtteil

13:00 Uhr: Mittagessen in umliegenden Gaststätten

14:00 Uhr: Mission unter Muslimen in Leipzig. Pfarrer Häfner (Leipzig, SELK) berichtet über seine Arbeit

15:00 Uhr: Mitgliederversammlung

16:00 Uhr: Schlussandacht (Prof. Dr. Haufe, Leipzig)

Es wird auf die Schriftenreihe des Lutherischen Einigungswerkes „Lutherisch glauben“, herausgegeben von Karl-Hermann Kandler, hingewiesen:

Heft 1: Die Autorität der Heiligen Schrift für Lehre und Verkündigung der Kirche. Mit Beiträgen von Oswald Bayer, Joachim Ringleben und Notger Slenczka, 2000, 88 Seiten; 7,60 Euro

Heft 2: „Was ist der Mensch, daß du seiner gedenkst?“ Das christliche Menschenbild angesichts moderner Genforschung. Mit Beiträgen von Christoffer Grundmann, Matthias Petzoldt und Jobst Schöne, 2002, 104 Seiten; 8,60 Euro

Heft 3: Das Christuszeugnis im interreligiösen Dialog. Mit Beiträgen von Martin Richter, Matthias Petzoldt und Joachim Ringleben, 2004, 90 Seiten; 8,80 Euro

Heft 4: Das Mahl Christi mit seiner Kirche. Mit Beiträgen von Joachim Ringleben, Jobst Schöne und Karl-Hermann Kandler, 2006, ca. 100 Seiten; 8,80 Euro

In den Heften werden die Vorträge, die auf den Lutherischen Tagen in Leipzig 1999, 2001, 2003 und 2005 gehalten wurden, dokumentiert. Sie sind zu beziehen über den Freimund-Verlag Neuendettelsau.

---

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–27, 01159 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

---

---

**Herausgeber:** Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrätin Hannelore Leuthold  
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109  
– Erscheint zweimal monatlich –

**Herstellung und Versand:** Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV), Tharandter Straße 23 – 27, 01159 Dresden

**Redaktion:** Telefon (03 51) 4 20 32 03, Fax (03 51) 4 20 32 67; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (20 Seiten) beträgt 2,71 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres beim SDV, Abteilung Versand, vorliegen.



## 900 Jahre Benno von Meißen

### Anmerkungen zur Wirkungsgeschichte des heiligen Bischofs Benno.

von Oberlandeskirchenrat i. R. Dieter Auerbach

Am Sonnabend, 10. Juni 2006, wird mit einem großen Fest in Meißen des 900. Todestages des Bistumspatrons gedacht. Zur Heiligen Messe auf dem Marktplatz, zu Podien über Fragen des Glaubens, zu einem Gespräch in der Evangelischen Akademie, einer „Benno-Meile“ mit über 50 Ständen und einer oekumenischen Vesper 16 Uhr im Dom auch mit unserem Landesbischof sind die Bewohner in und um Meißen und Gäste aus nah und fern in die Domstadt eingeladen. Das „Meißner Tageblatt“ hat am Anfang des Jahres eine 80-seitige Sonderausgabe kostenlos an alle Haushalte verteilt, in der auf 40 Seiten von unterschiedlichen Autoren ausführlich über Bischof Benno berichtet wird. Das Jahrbuch für Dom und Albrechtsburg zu Meißen „Monumenta Misnensia“ widmet im Band 7 (2005/2006) 6 Aufsätze auf 55 Seiten der Wirkungsgeschichte des Meißner Bischofs. Im Dom zu Meißen wird am Kapiteltag, 27. Mai 2006, eine Ausstellung zur Erinnerung an Bischof Benno eröffnet werden. Das Weingut Proschwitz hat für die St. Benno-Gemeinde in Meißen 600 Flaschen „Benno-Wein“ abgefüllt.

Aber was geht einer sächsischen Gemeinde außerhalb der Bischofsstadt dieses Jubiläum an? Ist das Gedenken an Benno nicht ausschließlich eine Angelegenheit der römisch-katholischen Gemeinden? Erschöpften sich zum 800. Todestag 1906 nicht auch die Stellungnahmen auf evangelischer Seite in kritischen Artikeln und einer energischen Abwehr gegenüber allen Versuchen, mit Hilfe des Diözesanheiligen für die katholische Kirche zu werben? In diesem Jahr könnten auch evangelische Gemeinden das Jubiläum zum Anlass nehmen, sich mit Bischof Benno zu beschäftigen. Ich nenne dafür im Folgenden fünf Gründe:

#### **1. Wir fragen nach den Anfängen christlichen Glaubens in unserem Land und unserem Ort**

Viele Kirchgemeinden befassen sich mit ihrer Ortsgeschichte, sind doch die meisten Kirchen im Lande die ältesten Gebäude an ihrem Ort. Dabei spielt die Frage nach den Ursprüngen eine wichtige Rolle. Wie bin ich Christ geworden? Wer hat mir zum Glauben geholfen? Wie haben unsere Vorfahren als Christen gelebt? Auf welche Weise ist unser Land christianisiert worden? Die ersten Missionare und Bischöfe haben später den Rang der Heiligkeit erhalten. So lesen wir in der Krypta des Regensburger Domes: „Rupert der Heilige um 697, Emmeran der Heilige um 710, Erhard der Heilige um 720, Wolfgang der Heilige 972–994, der Diözesanheilige“. Bernward von Hildesheim (960–1022), der Gründer von Kloster und Kirche St. Michael, wurde 1193 heilig gesprochen. In Magdeburg wird der erste Erzbischof Adalbert (+ 20. Juni 981) verehrt, in Prag der heilige Wenzel (+ 935). Von den ersten Bischöfen von Meißen wissen wir sehr wenig. Bischof Thietmar von Merseburg berichtet in seiner Chronik über den ehrwürdigen Bischof Eid von Meißen (992–1015): „Er folgte in seinem Leben nach ganzen Kräften den Aposteln ... Über 23 Jahre arbeitete er rastlos, er taufte, predigte und firmte.“ Er beherrschte die slawische Sprache und predigte unter den Sorben. Wegen seiner asketischen Lebensweise wurde er von vielen verehrt. Der Pfarrer und Schriftsteller Monsignore Johannes Derksen (1898–1973) schrieb in seinem Roman „Über weniges getreu“ über Eid, dass er „mindestens ebenso gut wie Benno, wenn nicht noch mehr, die Kanonisation verdient haben würde“. Aber erst der 10. Bischof von Meißen, Benno (1010–1106) ist als Heiliger „erhoben“ worden. Erst von ihm ist auch das Grab im Dom gefunden worden. Nach der Überlieferung war er 40 Jahre, von 1066 bis 1106, Bischof von Meißen. In

dieser Zeit gab es östlich der Mulde noch kein Kloster, die kleine Saalkirche auf dem Burgberg in Meißen war das erste steinerne Gotteshaus im weiten Umkreis. Westlich der Mulde hatte Graf Wiprecht von Groitzsch (+ 1124) 1096 das St. Jakobskloster in Pegau gegründet. In Lausick wurde vor 900 Jahren an einer Klosterzelle eine romanische Pfarrkirche erbaut, in der im vergangenen Jahr das Jubiläum gefeiert werden konnte. In Meißen wurde erst unter Bischof Godebold (1122–1140) eine romanische Basilika errichtet. In den Burgwarden entstanden Kirchen, die sorbische Bevölkerung ließ sich taufen, aber es blieb die Aufgabe, den Menschen das Verständnis für den Gottesdienst, für die Feste des Kirchenjahres und für das christliche Leben im Alltag zu vermitteln.

Benno war Kanoniker des Chorherrenstifts zu Ehren der Apostel Simon und Juda in Goslar gewesen. Kaiser Heinrich III. hatte 1047 das Stift gegründet, 1050 wurde der Dom geweiht. Die Stiftsherren führten den Titel eines königlichen Kaplans. Aus dieser königlichen Kapelle wurden 44 Stiftsherren zu Bischöfen berufen. 1066 wurde Benno durch König Heinrich IV. zum Bischof von Meißen ernannt. Er stand in der Tradition der Reichskirche, in der der König als Sachwalter Gottes Bischöfe als Reichsfürsten einsetzte. Er trug Verantwortung für sein Gebiet und hatte den König auch im Kriegsfall zu unterstützen. Sein Bistum lag am Rande des Reiches und er hatte keine Machtposition inne, die in den Auseinandersetzungen zwischen den Reichsfürsten und dem König, zwischen Kaiser und Papst hätte eine Rolle spielen können. Aber ein Bischof konnte nicht unbeteiligt bleiben. Und weil Bischof Benno den König nicht im Sachsenkrieg unterstützt hatte, wurde er von Heinrich IV. des Hochverrats beschuldigt und 1075 mit anderen Bischöfen gefangen genommen, denn „er habe während des ganzen Sachsenkrieges keinen Beweis seiner ungebrochenen Treue weder durch Boten noch durch Briefe gegeben.“ Lambert von Hersfeld schreibt in seinen Annalen: „Übrigens war Benno ein Mann von kirchlicher Armut. Er besaß nichts oder nur wenig von kriegerischem Pomp. Versprechungen hätte er allenfalls machen können gegen den Staat, aber nicht Waffen tragen. Und so war er für beide Parteien ohne Bedeutung, ob er ihr Freund war oder ihr Feind.“ 1076 der Haft entkommen, war Benno dann bei der Wahl Rudolfs von Schwaben zum Gegenkönig 1077 in Forchheim dabei. Am Krieg beider Könige hat er sich nicht beteiligt, aber als Teilnehmer einer Synode 1085 in Quedlinburg erklärte er mit den anwesenden Erzbischöfen und Bischöfen den Bann über Heinrich IV. für unwiderruflich, der 1084 vom Gegenpapst Clemens III. zum Kaiser gekrönt worden war. Auf der Synode in Mainz aber wurden nun Papst Gregor VII. und seine Anhänger abgesetzt und geächtet. In Meißen wurde Felix als Gegenbischof ernannt, Benno floh nach Rom und unterwarf sich Papst Clemens III. Dieser entließ Benno gnädig und schickte ihn mit Briefen zum Kaiser, der ihn auf seinen Bischofsstuhl nach Meißen zurückkehren ließ. Zweimal musste Bischof Benno also Meißen verlassen, 1075 und 1085. Die Legende erzählt, dass er vor seiner Flucht den Domschlüssel in die Elbe warf, bei seiner Rückkehr habe er einen Fisch gekauft, der den Domschlüssel in sich trug. Bis heute sind Fisch und Schlüssel Attribute St. Bennos und des Bistums.

Benno lebte in der Zeit, in der zum ersten Mal ein Papst die Autorität des sakralen Königtums bestritt. Gregor VII. hatte in einem Gebet während der Messe auf der Fastensynode 1076 den König abgesetzt und alle Untertanen vom Treueid gegenüber dem König entbunden. Dieses ungeheuerliche Gebet hatte dann den Gang Heinrichs IV.

nach Canossa zur Folge. Bischof Benno hat sich in dieser Zeit für den Frieden zwischen streitenden Parteien eingesetzt und griff in seinem langen Leben nie zu den Waffen. Die Stellung des Bischofs zwischen Markgraf, König und Gegenkönig, zwischen Papst und Gegenpapst ließ keinen eindeutigen Weg zu, sondern zwang zu Kompromissen. Johannes Derksen nannte seinen Benno-Roman 1956 „Das gefurchte Antlitz – Der heilige Bischof Benno unter dem Kreuz seiner verworrenen Zeit“. Benno repräsentiert die schwierigen ersten einhundert Jahre christlichen Glaubens im Meißner Land. Spätere Generationen haben Benno dann mit vielen Eigenschaften eines „idealen“ Bischofs geschmückt.

1089 sprach der Kaiser die Markgrafschaft Meißen dem Wettiner Heinrich von Eilenburg zu und auf dem Burgberg zu Meißen begann die über 800-jährige Herrschaft der Wettiner.

## **2. Wir fragen nach der Stellung mittelalterlicher Bischöfe, etwa auch hinsichtlich der Errichtung von Kirchen und Domen und deren Finanzierung**

Die Dome des Mittelalters geben Zeugnis von der geistlichen und weltlichen Kraft der Bischöfe. Dabei ist ein mittelalterlicher Kirchenbau immer mit einem Patron, einem Märtyrer oder Heiligen verbunden. In jedem Altar sollten seit dem 4. Jahrhundert Reliquien von Märtyrern oder Heiligen deponiert sein. Schon der Kirchenvater Ambrosius (+ 397) verweigerte die Weihe einer Kirche, wenn er nicht Heiligenreliquien gefunden hatte. Jeder Altar war ein Heiligengrab. Der Besitz von Reliquien galt wie eine Fortdauer der Gemeinschaft mit dem Verstorbenen. Die Reliquien wurden als Träger göttlicher Machtwirkung angesehen. Die innewohnende göttliche Kraft der Reliquien drückte sich in den Wundern aus, die am Ort der Bestattung der Gebeine geschahen. Wurden in der ersten Zeit Märtyrer und Heilige durch die Ortskirche verehrt, wurden seit dem 10. Jahrhundert Verfahren im Vatikan durchgeführt, um die Heiligenverehrung zu steuern und dem Missbrauch mit Reliquien und deren Partikeln zu wehren. In einem der ältesten Heiligsprechungsprozesse wurde am 31. Januar 993 auf einer Synode im Lateran Bischof Ulrich von Augsburg (+ 973) der Zahl der Heiligen hinzugefügt. Das 4. Laterankonzil 1215 verbot den Verkauf alter Reliquien und den Missbrauch mit „nicht anerkannten“ Gebeinen. Das Konzil verbot auch die Gewährung von überflüssigen Ablässen. In Meißen wurde die Hirnschale des Bischofs Donatus (+ 07.08.362) verehrt. Donatus und Johannes der Evangelist sind bis heute die Stiftsheiligen des Domes. Einen vollständig erhaltenen Leichnam eines Heiligen aber hatte der Dom nicht.

Als in der Mitte des 13. Jahrhunderts, wohl beim Bau des gotischen Domes, das Grab Bennos gefunden wurde, verlegte Bischof Withego I. die Reliquie Bennos in die Mitte des Domes und errichtete über dem Grab eine Tumba. Vor dem Grab wurde ein Altar aufgestellt. Benno wurde zur „Ehre der Altäre“ erhoben. Der Dom hatte nun außer den Bistumsheiligen eine verehrungswürdige Reliquie. Die größte Zahl solcher Erhebungen erfolgte im Mittelalter durch den Ortsbischof, nur selten durch den Papst für die Gesamtkirche. Am 6. August 1285 schrieb Bischof Withego einen 40-tägigen Ablass für alle Christen aus, die das Grab Bennos besuchten. Durch diese Ablässe, die mit der Verehrung der Reliquien verbunden waren, konnten die großen Bauten finanziert werden. Meißen hatte einen Heiligen, an dessen Grab nun viele Wunder geschahen. Später wurden 538 Wunderberichte gesammelt. Benno wurde seit 1285 in den Urkunden „beatus“, „sanctus“ oder „divus“ genannt. Um den Zugang zum Benno-Grab zu erleichtern, wurde während der Bauzeit des gotischen Domes eine Pforte in die Südmauer eingebaut, die unmittelbar zum Heiligengrab führte. Noch heute ist diese inzwischen wieder verschlossene Pforte in der Mauer erkennbar. Auch im 14. Jahrhundert setzte sich die Verehrung Bennos fort. Unter den Bischöfen Johann von Eisenberg (1342–1370) und Konrad II. von Kirchberg (1371–1375) wurde über der Tumba ein Baldachinabmal errichtet, dessen Aussehen durch ein Bild in der „Vita Bennonis“ des Hieronymus

Emser bekannt ist. Auch im 15. Jahrhundert wurden noch Ablässe bei dem Besuch des Grabes gewährt. Meißen hatte sich zu einem Wallfahrtsort entwickelt, wenn es auch keineswegs mit Marburg und dem Grab der heiligen Elisabeth konkurrieren konnte. So hat die Reliquie Bennos auch zur Finanzierung des gotischen Domes wesentlich beigetragen.

## **3. Wir fragen nach den Gründen der Auseinandersetzung um die Kanonisation Bennos in den Jahren 1523/24**

Die Erneuerung der Kirche in der Reformationszeit entzündete sich am Missbrauch des Ablasswesens und an der Reliquienverehrung. Noch während seines Aufenthaltes auf der Wartburg führte Dr. Martin Luther von Oktober 1521 bis Januar 1522 eine Auseinandersetzung mit Kardinal Albrecht von Brandenburg, dem Erzbischof von Mainz. Papst Leo X. hatte 1519 eine Bulle für das Neue Stift in Halle ausgestellt. In ihr wurden die Ablässe für die Besucher des Reliquienschatzes festgelegt, den Albrecht in Halle gesammelt hatte. Luther plante ein „Büchlein wider den Abgott zu Halle“. Mit dem Abgott waren die Reliquien gemeint, die Luther auch das „Bordell“ zu Halle nennen konnte. Dieser Ausdruck bezog sich sowohl auf die Anhäufung der Reliquien als auch auf die Mätressenwirtschaft des Kardinals. Luther griff die Geldgier der Bischöfe im Zusammenhang mit dem Ablasshandel scharf an. Die Diplomatie am Hofe Friedrichs des Weisen und das Einlenken des Kardinals, der den Ablasshandel einstellte, haben die Veröffentlichung des Büchleins verhindert.

Bald aber forderte die Gegenreformation erste Opfer. Am 1. Juli 1523 wurden auf dem Marktplatz in Brüssel die beiden Augustinermönche Heinrich Voes und Johann von Eschen als erste Märtyrer der Reformation verbrannt. Sie hatten durch ihren Prior Jakob Propst, einen engen Freund Luthers, lutherische Predigt kennen gelernt. Trotz der Zwangsmaßnahmen der Inquisition gaben sie nicht nach und nahmen den Tod auf dem Scheiterhaufen auf sich. Luther schrieb von ihrem Bekennermut ergriffen einen „Brief an die Christen im Niederland“. Tief bewegt dichtete er ein „Lied von den zwei Märtyrern Christi, zu Brüssel von den Sophisten von Löwen verbrannt, geschehen im Jahr 1523“. Es hat 12 Strophen und besingt voller Innigkeit das Martyrium der „beiden Knaben“.

Zur gleichen Zeit, am 31. Mai 1523, verkündete Papst Hadrian VI. die Heiligsprechung Bennos und erließ die Bulle „Excelsus dominus“. 25 Jahre hatte sich vor allem Herzog Georg von Sachsen um die Kanonisation bemüht. Der Herzog wollte durch das Vorbild eines idealen Bischofs die Frömmigkeit in seinem Land befördern. 1498 hatte Abt Martin von Lochau aus Altzella an Papst Alexander VI. (1492–1503) im Auftrag des Domkapitels wegen der Kanonisation geschrieben. 1499 setzte der Papst eine Kommission ein, doch unter Papst Julius II. (1503–1513) ruhte das Verfahren. Erst unter Papst Leo X. (1513–1521) wurde der Prozess wieder aufgenommen. Es folgten Beweisaufnahmen und Zeugenbefragungen. Herzog Georg schickte Gesandte nach Rom, die das Verfahren unterstützen und beschleunigen sollten. Sein Hofkaplan Hieronymus Emser (1478–1527) verfasste eine Biographie Bennos, nachdem er auf den Spuren Bennos in Hildesheim und Goslar geforscht hatte. Aber erst unter Papst Hadrian VI. erreichte Herzog Georg sein Ziel, das er so entschlossen verfolgt hatte. Gemeinsam mit der Kanonisation von Erzbischof Antoninus von Florenz (+ 1459) war die Heiligsprechung Bennos das letzte Verfahren vor dem Konzil von Trient.

Kurz vor der Erhebung der Gebeine und der Feier der Heiligsprechung am 16. Juni 1524 im Dom zu Meißen veröffentlichte Luther seine Schrift: „Widder den newen Abgott und allten Teuffel der zu Meyssen sol erhaben werden“ (Luthers Werke, WA 15, 183–198). Luther stand unter dem Eindruck der Märtyrer von Brüssel, der „rechten Heiligen“. Auch Johannes Hus und Hieronymus von Prag, die 1415 in Konstanz verbrannt wurden, waren für Luther „die rechten heiligen Gottes Kinder und Märtyrer“. Er bezieht sich in seiner Schrift auf die päpstliche Bulle und argumentiert als Historiker, als Theologe und als Christ in sozialer Verantwortung. Luther lehnte den

Anspruch des Papstes, wie er im „Dictatus Papae“ von 1075 festgehalten worden war, ab. Die absolute Herrschaft und Heiligkeit des Papstes in der Kirche, die Irrtumslosigkeit der römischen Kirche und die Ansprüche auch gegenüber der weltlichen Macht entsprachen nicht Luthers Erkenntnissen über das Bischofsamt. So hält er Bennos Ergebnisse gegenüber Gregor VII. für verkehrt: „Benno lobet und hilft handhaben des Römischen stuels reychtum, pracht, macht, ehre.“ Benno hätte erkennen müssen, wie Papst Gregor gegenüber Heinrich IV. gehandelt hat. Luther weist nach, dass die Bulle des Papstes auf den Vorgaben vor allem Emsers beruht. Die Tugenden Bennos seien von den Meißnern erdichtet, um den Papst zu bewegen, dass er ihn erhöhe. Die Legenden um Bischof Benno, etwa dass er trockenen Fußes über die Elbe gelaufen sei oder den Brunnen im Heiligen Grund aufgetan habe, ja auch die Wunder am Grab seien nicht nachzuweisen: „Wunder trügen sehr.“ Luther argumentiert theologisch: „Wir wollen von der rechten erhebung der heyligen reden, wie Paulus Römer 12 sagt; Nemet euch an der notdurfft der heyligen ... Von den verstorbenen heyligen hat Gott uns nichts gepoten.“

Luther akzeptiert die Bilder, lehnt auch die Heiligenverehrung nicht ab, wohl aber den Reliquienkult. Später schreibt er im Großen Katechismus zum 3. Gebot: „Ob wir gleich aller Heiligen Gebeine oder heilige und geweihte Kleider auf einem Haufen hätten, so wäre uns doch nichts damit geholfen, denn es ist alles tot Ding, das niemand heiligen kann. Aber Gottes Wort ist der Schatz, der alle Ding heilig machet, dadurch sie selbst, die Heiligen alle, sind geheiligt worden.“ In der Augsburger Konfession, Artikel XXI. heißt es: „Vom Heiligendienst wird von den Unseren also gelehret, dass man der Heiligen gedenken soll, auf dass wir unseren Glauben stärken, so wir sehen, wie ihnen Gnad widerfahren, auch wie ihnen durch Glauben geholfen ist. ... Durch die Schrift aber mag man nicht beweisen, dass man die Heiligen anrufen oder Hilf bei ihnen suchen soll. Denn es ist allein ein einiger Versuher und Mittler gesetzt zwischen Gott und Menschen, Jesus Christus.“

Im Dekret über die Anrufung, die Verehrung und die Reliquien der Heiligen vom 3. Dezember 1563 antwortete das Konzil von Trient auf die reformatorische Lehre: „Auch die Leiber der heiligen Martyrer und anderer, die mit Christus leben, die lebendige Glieder Christi und ein Tempel des heiligen Geistes waren ... sind von den Gläubigen zu verehren; deshalb sind die, die behaupten, man schulde den Reliquien der Heiligen keine Verehrung und Ehrbezeugung, oder sie und andere heilige Denkmale würden von den Gläubigen nutzlos verehrt, und das Gedenken der Heiligen zur Erwirkung ihrer Hilfe würde vergebens begangen, ganz und gar zu verurteilen.“

Luther befürchtete, dass durch die Heiligenerhebung „die zuversicht der leut auf gottis gnaden und Christo sich abwendet und fellet auff die verdienst und furbitt der heyligen“. Schon in der Auseinandersetzung mit Kardinal Albrecht hat Luther den Reliquienschatz als „Abgott“ bezeichnet: „Was kann Benno dazu, dass man seine Gebeine so gebraucht zum Abgott, die Leute ums Geld und Seele zu bringen?“ Luther leugnet keineswegs das Vorbild der Heiligen, denn in der Schrift sind Patriarchen, Propheten, Apostel und Jünger heilig geurteilt: „Ich glewbe, so Elisabeth zu Margburg sey heylig, item S. Augustinus, Hieronymus, Ambrosius, Bernhardus, Franciscus. Aber ich will nicht drauff sterben noch mich verlassen. Meyn gelaube sol gewis sein und gewissen grund haben ynn der schrift.“ Luther wendet sich gegen das Verfahren der Heiligsprechung: „Darumb sollen wyr christen keynen menschen nymer mehr heylig urteilen fur dem Jüngsten gericht, wie S. Paulus leret 1.Cor.4. Richtet nicht fur der zeyt, bis das der herr kome, der die finsternis erleuchten wird.“ Schließlich argumentiert Luther in sozialer Verantwortung: „Wie viel tausend gulden meynstu, das der Benno gekostet hat und noch kosten wird? ... Meynstu nicht, wo auff denselben tag yrgent ym lande ein frum man sich eyns kranken odder durftigen Christen erbarmet, das dahyn sich Gott mit allen Engeln wenden wurde und den rucken keren gen meysen, da der Benno gemartert und geplagt wird? Wenn

wollen wir eyn mal klug werden?“ Luther empfiehlt: „Lasse den guten Benno schlafen in Gottes Gericht, der allein weiß, wie es um ihn steht.“

Die Schrift hatte eine große Wirkung. Schon vor ihrer Veröffentlichung hatten die Verantwortlichen in Dresden Sorge, dass die Plakate mit der Ankündigung des großen Festes im Kurfürstentum verhöhnt werden könnten.

Zu der Feier der Heiligsprechung in Meißen waren neben Herzog Georg und seinem Bruder Heinrich die Bischöfe von Meißen, Merseburg und Naumburg, die Äbte von Lehnin, Altzella, Pforta, Buch, Chemnitz, Neuzelle, Doberlug und Goslar, der Magdeburger Domdekan Eustachius von Leisnig als Vertreter Kardinal Albrechts, die Burggrafen von Leisnig, Grafen von Mansfeld, Grafen und Ritter erschienen. Kurfürst Friedrich der Weise und sein Bruder Herzog Johann aber fehlten.

Mit silbernen und goldenen Schaufeln wurden die Gebeine Bennos aus dem Grab erhoben und in ein marmornes Denkmal gelegt, an dem Standfiguren des Herzogs Georg und seiner Gemahlin Barbara angebracht worden waren. Von diesem Grabmal ist keine Abbildung erhalten. In der Albrechtsburg fand zwei Tage lang ein höfisches Fest mit Tanz bis in die Nacht statt. Für die Armen gab es Rindfleischsuppe, Brot und Bier. Dem Fest aber folgte eine literarische Fehde von ungewöhnlicher Schärfe.

Hieronymus Emser schrieb 1524 eine „Antwort auf das lesterliche buch wider Bischof Benno zu Meissen und Erhebung der Heiligen, jüngst ausgegangen“. Der Franziskanermönch Augustinus von Alveld schrieb „Wyder den Wittenbergischen Abgott Martin Luther 1524“.

Ähnlich schrieb 1524 Abt Paul Bachmann in Altzella „Wyder das wild geyffernd Eberschwein Luthern, so in dem weyngart des Herrn der krefft wület, grabet und sich understehet mit seinem besudelten Rüssel umzustoßen die Canonization Divi Bennonis und aller heiligen ehrerbietung zu vertilgen“.

Am 17. April 1539 starb Herzog Georg. Sein Bruder Heinrich übernahm die Herrschaft im albertinischen Sachsen. Am 16. Juni wurde noch einmal ein Bennofest mit einem Plenarablass im Dom gefeiert. Aber nach der Einführung der Reformation begannen die Visitationen am 14. Juli in Meißen. Bischof Johann VIII. von Maltitz (1537–1549) verweigerte die Zustimmung zur Reform des Hochstiftes. In der Nacht zum 15. Juli drangen auf Befehl Herzog Heinrichs und des Kurfürst Johann Friedrich früh 3 Uhr bewaffnete Männer in den Dom und zerschlugen das Grab des heiligen Benno samt dem Altar zu kleinen Stücken, enthaupteten ein hölzernes Bild des Heiligen und setzten es zum Gespött vor die Kirche. Bischof Johann wandte sich beschwerdeführend an den Kaiser, aber Kurfürst Johann Friedrich und Herzog Heinrich rechtfertigten ihr Vorgehen: „Gott würde derselben Abgötterei halben, wo sie länger gestanden und gelitten, Land und Leute ernstlich gestraft haben“.

Am 18. Mai 1539 hatte schon Landgraf Philipp von Hessen die Gebeine der heiligen Elisabeth aus der Kirche entfernen und auf dem Friedhof begraben lassen, „um den Auswüchsen der Wallfahrten ein Ende zu bereiten“. Johann VIII. von Meißen aber hatte die Gebeine, Mitra, Stab und Messgewand Bennos in einer Zinnlade in die Schlosskapelle nach Stolpen bringen lassen. Von dort kam die Lade 1559 in die Kapelle der Familie des Bischofs Johann VI. von Salhausen in der Stiftskirche zu Wurzen. 1576 kam es durch den Domherren Hieronymus von Komerstadt zu Verhandlungen mit Herzog Albrecht V. von Bayern, der die Lade mit den Gebeinen in die Hofkapelle nach München überführen ließ.

Als Kurfürst August von Sachsen erfuhr, dass der „vermente heilige Bischof Benno dem Herzog Albrecht von Bayern um eine namhafte Summe Geldes verkauft worden sei“, ordnete er eine Untersuchung an, da die „leichtfertige Krämerei, so man mit den Todtegebeinen treibt, bei vielen gutherzigen Christen in unseren Landen Ärgernis und böse Nachreden bei den konfessionsverwandten Stämmen verursache“, wenn sie ungestraft bliebe. Hans von Ponickau nahm am

16.08.1577 den Bischof ins Verhör. Der Bischof klagte, er sei von Komerstadt übertölpelt worden und habe die Reliquien nach München bringen lassen. Er schrieb einen Entschuldigungsbrief an Kurfürst August, der aber den „ungeheuren Frevel“ nicht durchgehen ließ und den Bischof zu 6000 Talern Strafe verurteilte. Am 16. Juni 1580 wurden unter Herzog Wilhelm von Bayern die Gebeine in die Liebfrauenkirche übertragen. 1601 wurde eine Silberbüste gefertigt, die noch heute in München zu sehen ist. Bischof Benno wurde der Patron der Stadt München und des Herzogtums Bayern. Eine Kapelle in der Frauenkirche wurde ihm gewidmet, eine Bruderschaft begründet. Im 19. Jahrhundert wurde eine neoromanische St. Benno-Kirche in München gebaut.

#### **4. Wir fragen nach der Auswirkung der Konversion des Kurfürsten Friedrich August I. und seines Sohnes auf die Wiederbelebung des Bennokultes in Sachsen**

Mit der Reformation kam die Verehrung des Meißner Bischofs zum Erliegen, aber durch die Kurfürstin von Sachsen, Maria Josepha, Tochter Kaiser Josephs I., kam Bischof Benno in Sachsen wieder zu Ehren. Die Gegenreformation hat die Verehrung der Heiligen und den Reliquienkult im besonderen gefördert. Maria Josepha war seit 1719 mit dem Sohn Augusts des Starken verheiratet, der nach dem Tod seines Vaters 1733 Kurfürst von Sachsen und König in Polen wurde. Am 28. Juli 1739 erfolgte die Grundsteinlegung der katholischen Hofkirche. Der italienische Bildhauer Lorenzo Mattioli schuf 78 überlebensgroße Heiligenstatuen für die Fassaden, den Turm und die beiden Balustraden der Kirche. Die Kurfürstin entwarf mit dem italienischen Pater Ignatius Guarini SJ und dem Architekt Gaetano Chiaveri das Bildprogramm für die Kirche. In der oberen Balustrade steht Benno zwischen der heiligen Cäcilia (+ 225) und der Magdalena de Pazzi (+ 1607). 1945 wurde die Statue Bennos zerstört, konnte aber inzwischen wieder aufgerichtet werden. Benno schaut ins Elbtal hinein, stromabwärts in Richtung Meißen. An der Südostseite der Kirche liegt die St. Benno geweihte Eckkapelle. Das Altarbild malte 1752 Stefano Torelli (1712–1784). Es zeigt Benno, den Sorben predigend. Das Deckengemälde von Franz Anton Maulbertsch (1724–1796) stellte die Verherrlichung des hl. Benno dar, wurde aber 1945 zerstört. Am 8. Juli 1962 schenkte Julius Kardinal Döpfner von der Erzdiözese München-Freising das Reliquiar mit der Mitra aus der Zeit Bennos dem Bistum Meißen anlässlich der Wiedereinweihung des Kirchenschiffs der Hofkirche und der Altarweihe.

Im Dom zu Bautzen wurde 1723 der Hochaltar von Johann Benjamin Thomae (1682–1752) errichtet. Über der Säulenstellung stehen rechts Donatus von Arezzo, links Bischof Benno mit Mitra, Hirtenstab, Fisch und Schlüssel. Es sind die ausdrucksstärksten Plastiken der Bistumsheiligen. Im Inneren der Liebfrauenkirche in Bautzen steht an der Südseite eine um das Jahr 1700 geschnitzte Figur des hl. Benno, flankiert von Engeln, von denen einer Fisch und Schlüssel trägt. 1725 wurde den Reliquien Bennos in München eine Rippe entnommen, damals für die sächsische Kurprinzessin Maria Josepha bestimmt. Nach der Wiedererrichtung des Bistums Meißen, die am 26. Juni 1921 der Apostolische Nuntius Eugenio Pacelli, der spätere Papst Pius XII., verkündete, schenkte König Friedrich August III. dem Bautzner Kapitel die Reliquie in einer Goldfiligranfassung. Das Reliquiar wurde 1923 in Köln gefertigt und mit dem Wappen des ersten Bischofs der Meißner Diözese Christian Schreiber (1921–1930) versehen.

Die Apostolische Administratur des Bistums Meißen in der Lausitz erlebte während der Zeit des Domdekans Johann Jakob Wosky von Bärenstamm (1743–1771) eine Glanzzeit. Er erhielt 1745 von Papst Benedikt XIV. das Pontifikalrecht verliehen und wurde 1753 als Titularbischof in Prag geweiht. 1746 ließ er einen neuen Bennoaltar mit einem Bild von Stefano Torelli im Dom aufbauen. Der Bennoaltar wurde später abgebrochen, aber das Altarbild ist in der Domschatzkammer zu sehen. Es ist das Geschenk des italienischen Kaufmanns Francesco Comolo aus Dresden an das Bautzner Domkapitel. Benno hat die Rechte belehrend erhoben, neben ihm steht ein Engel, dem

Bischof den Fisch reichend. 1768–1772 wurde auf Veranlassung des Domdekans die St. Bennokirche in Ostro in der Nähe des Klosters Marienstern erbaut. Es ist die einzige Kirche in Sachsen, auf deren Altarbild St. Benno dargestellt ist. Es ist eine Kopie des Bildes aus der Domschatzkammer.

So hat die Bennoverehrung im 18. Jahrhundert durch das katholische Herrscherpaar einen Auftrieb erhalten. 1887 wurde im Triebischtal in der Domstadt die Kirche St. Benno geweiht, in der nun auch am Ort seines Wirkens des Heiligen gedacht wird. Über dem Eingang ist ein Sandsteinrelief des Patrons mit Fisch und Schlüssel angebracht. Eine Bennostatue von Heinrich Thein aus dem Jahr 1934 steht heute in der Gedächtniskapelle für die Verstorbenen. Dankbar erinnere ich mich an oekumenische Gottesdienste und Begegnungen in der St. Benno-Kirche. Das Hochwasser von 2002 hatte die Kirche und das Gemeindezentrum schwer getroffen, aber auch die verschiedenen Pfarrgemeinden St. Benno in Deutschland, so in München, Goslar, Bad Lauterberg oder Hannover haben großzügig beim Aufbau geholfen.

#### **5. Wir fragen nach der Bedeutung der Heiligen für unser Christsein heute**

In unserer Zeit haben Heilige als Vorbilder des Glaubens in der evangelischen Kirche eine neue Bedeutung erlangt. Nicht nur Martin Luther und Philipp Melancthon, deren Bilder in vielen Kirchen zu finden sind, werden gewürdigt. Die heiligen Franziskus von Assisi, Elisabeth von Thüringen, Martin von Tours, Wenzel von Prag, Kilian von Würzburg werden verehrt und an ihren Gedenktagen beachtet. Aber besonders sind die Märtyrer der Kirche während der Verfolgungen des 20. Jahrhunderts nicht vergessen. Stärker als in vergangenen Zeiten wissen wir, dass die Erinnerung an die Väter und Mütter im Glauben in unserem Leben eine große Hilfe sein kann. Dr. Dietrich Bonhoeffer ist weit über die evangelische Kirche hinaus durch sein Leben und Werk wegweisend für viele Christen geworden. Vielleicht wäre das Gedächtnis an den 1942 im Konzentrationslager Dachau verstorbenen Pfarrer Paul Richter und den 1943 im gleichen Lager umgekommenen Kaplan Alois Andritzki aus Sachsen für unsere Gemeinden notwendiger als die Feier zu Ehren Bennos, über dessen Leben wir nichts Genaueres wissen.

Aber Benno steht vor uns als Idealgestalt eines Bischofs mit einem entbehrungsreichen Leben, mit der Mühe um die missionarische Verkündigung in schwieriger Zeit, mit der Botschaft des Friedens unter zerstrittenen Fürsten und Bischöfen, mit der Liebe zu Jesus Christus in der von Machtgier und Selbstsucht geprägten Umgebung. So wird sein Name heute für Einrichtungen in Anspruch genommen, die sich der Weitergabe der Friedensbotschaft Jesu verpflichtet haben. Das St. Benno-Gymnasium in Dresden ist bei katholischen und evangelischen Schülern beliebt, das Bischof Benno Haus in Schmochtitz ist eine von vielen Gruppen genutzte und geschätzte Weiterbildungsstätte. Der St. Benno Verlag hat schon zu Zeiten der DDR durch Lizenzausgaben und eigene Verlagszeugnisse Literatur angeboten, die nicht der Staatsdoktrin entsprach und auch deshalb begehrt war. Am Markt in Meißen steht ein „Benno-Haus“ und der Bischofsweg erinnert an die Reisen, die Meißner Bischöfe sehr häufig über Briesnitz, Kaditz, Stolpen, Göda nach Bautzen unternahmen. Im fruchtbaren Lommatzcher Land pflegte man bei guter Ernte zu sagen: „Hier ist Bischof Benno gegangen“. In diesem Jahr kommen viele Gäste, besonders auch aus Bayern, nach Meißen und fragen nach Spuren des Bischofs Benno. Die Ausstellungen im Dom werden ihnen genaue Auskunft erteilen. Die oekumenische Gemeinschaft mit der Pfarrgemeinde St. Benno ist in den Jahren der Diktatur gewachsen, so dass das Benno-Jubiläum 2006 anders gestaltet werden wird als vor 100 Jahren. Die Zerstörung des Grabmals in der Kampfsituation des 16. Jahrhunderts sollte erläutert werden, aber das Gedenken an Vorbilder im Glauben eint uns mit der römisch-katholischen Kirche. Bischof Benno ist für die Bischöfe beider Konfessionen der Vorgänger im Bischofsamt und verbindet uns trotz der unterschiedlichen Wirkungsgeschichte stärker als dass er uns trennt.